

Per Einschreiben/Rückschein

Hanseatisches Oberlandesgericht
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

Dr. Andreas Grünwald
Rechtsanwalt, Partner
AGruenwald@mofo.com

Christoph Nüßing
Rechtsanwalt
CNuessing@mofo.com

Vorab ohne Anlagen per Telefax: 040 / 428 434 097

Aktenzeichen 5 U 76/15

Sekretariat: Anne Krajewski
T: +49 (30) 72622.1320
F: +49 (30) 72622.1111

Az.: 88170.1

17. August 2015

Berufungsbegründung

In dem Rechtsstreit

**DIN Deutsches Institut für Normung e.V. ./ Public.Resource.Org, Inc. u.a.
(Aktenzeichen 5 U 76/15)**

begründen wir namens der Beklagten zu 1. und 2. des Ausgangsverfahrens die mit Schriftsatz vom 4. Mai 2015 eingelegte Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 31. März 2015 (Aktenzeichen 308 O 206/13).

Wir beantragen,

**das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 31. März 2015, Aktenzeichen 308 O
206/13, abzuändern und die Klage abzuweisen.**

Die Parteien streiten um Unterlassungsansprüche wegen der Nutzung vermeintlich urheberrechtlich geschützter europäischer DIN-Normen.

Zusammengefasst stellt sich der Streitstand wie folgt dar:

Morrison & Foerster LLP ist eine Personengesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Partnership) nach dem Recht des US-Staates Kalifornien, eingetragen beim Secretary of State, State of California, Sacramento, California (Registrierungsnummer 45391). Das Berliner Büro hat seinen Sitz am Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin. Die persönliche Haftung der Partner als Gesellschafter der Morrison & Foerster LLP ist beschränkt. Eine Liste sämtlicher Partner von Morrison & Foerster LLP liegt in unserem Berliner Büro zur Einsichtnahme bereit.

Partner des Berliner Büros: Christoph Wagner, Karin Arnold, Jens-Uwe Hinder, Hanno Timmer, Dirk Besse, Jörg Meißner, Thomas Keul, Andreas Grünwald und Alex van der Wolk.

EU-127611

1. Die Beklagten wenden sich mit ihrer Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts Hamburg, durch das sie verurteilt wurden, es zu **unterlassen, mehrere technische Normen zum Abruf durch Internetnutzer öffentlich zugänglich zu machen**. Das Landgericht hat die streitgegenständlichen technischen Normen als Werke i.S.d. § 2 UrhG sowie den Kläger gemäß § 10 Abs. 1, 3 UrhG als Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte daran angesehen. Verfassungs- und europarechtliche Bedenken an einer urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von solchen technischen Normen, auf die in verschiedenen Gesetzes- und Verordnungstexten Bezug genommen wird oder die Regelvermutungen für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben erzeugen, hat das Landgericht im Ergebnis nicht berücksichtigt.
2. Das Landgericht hat dem Klageantrag zu Unrecht stattgegeben: Der vom Kläger geltend gemachte und vom Landgericht anerkannte **Unterlassungsanspruch gem. § 97 Abs. 1 UrhG steht dem Kläger nicht zu**. Die Beklagten haben durch die Bereitstellung der streitgegenständlichen Normen auf der Website law.resource.org keine Urheberrechte verletzt. Zudem hätte jedenfalls der Kläger im Falle einer solchen Verletzung mangels Aktivlegitimation keinerlei Ansprüche gegen die Beklagten.
3. Die streitgegenständlichen DIN-Normen sind schon **keine Werke, die nach § 2 Abs. 1, 2 UrhG einem Urheberrechtsschutz zugänglich wären**. Die streitgegenständlichen Normen sind keine Schöpfungen i.S.d. UrhG:
 - a) Die streitgegenständlichen DIN-Normen und auch jedwede Teile dieser Normen sind entgegen dem angegriffenen Urteil **keine Sprachwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG**. Zwar soll die organisatorische und intellektuelle Leistung der Verfasser der Normen nicht in Abrede gestellt werden. Sie ist allerdings urheberrechtlich irrelevant, denn der Inhalt der einzelnen Normen ist durch die äußerst kleinteilige Steuerung des Normungsprozesses und durch technisch-wissenschaftliche Zwänge sowie äußerst konkrete Gestaltungsvorgaben vorbestimmt.
 - b) Auch sind die in den streitgegenständlichen Normen enthaltenen Zeichnungen **keine technischen Zeichnungen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG**. Selbst wenn hier ein „kreativer“ Entwurf einer Skizze zunächst urheberrechtlich schutzfähig gewesen sein mag, wurde er nachfolgend solange „geschliffen“ und an die auch hier bestehenden äußeren Sachzwänge angepasst wurde, dass darin keine individuelle eigenschöpferische Leistung mehr zu erkennen ist.
4. Für den Fall, dass der Senat in den streitgegenständlichen DIN-Normen dennoch schutzfähige Werke i.S.d. UrhG erkennen sollte, **verwehrt ihnen § 5 UrhG entgegen der Ansicht des Landgerichts den Urheberrechtsschutz**.
 - a) Ein Urheberrechtsschutz an den streitgegenständlichen Normen ist bereits wegen § 5 Abs. 2 UrhG ausgeschlossen. Die streitgegenständlichen Normen sind – unabhängig von jeder Bezugnahme durch gesetzliche Vorschriften – bereits **aus sich heraus „andere amtliche Werke“ i.S.d. § 5 Abs. 2 UrhG**. Denn der Kläger sowie das CEN wurden von der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Europäischen Union mandatiert und im öffentlichen Interesse

mit der Erstellung und Veröffentlichung der streitgegenständlichen Werke be-
traut.

- b) Jedenfalls würde das Urheberrecht an den streitgegenständlichen DIN-Normen gem. § 5 Abs. 1 UrhG dadurch ausgeschlossen, dass **auf diese Normen in gesetzlichen Vorschriften Bezug genommen wird**. § 5 Abs. 1 UrhG bewirkt nach der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH schon bei einer solchen Bezugnahme, dass das Urheberrecht an der entsprechenden Norm entfällt. Dem steht auch § 5 Abs. 3 UrhG nicht entgegen. Zwar soll dessen Wortlaut gerade klarstellen, dass eine solche Bezugnahme das Urheberrecht an technischen Normwerken unberührt lässt und Verlegern eine kostenpflichtige Lizenz eingeräumt werden muss. Allerdings verstößt § 5 Abs. 3 UrhG sowohl gegen nationales Verfassungsrecht also auch gegen Unionsrecht und darf daher zulasten der Beklagten nicht angewendet werden.
- c) **§ 5 Abs. 3 UrhG verstößt – entgegen der Ansicht des Landgerichts – gegen das verfassungsrechtliche Publizitätsgebot**. Dieses Gebot erfasst auch den Zugang zu technischen Normen, zumindest soweit sie in rechtlich verbindlichen Dokumenten in Bezug genommen werden. § 5 Abs. 3 UrhG stellt eine wesentliche Einschränkung dieses Gebots dar, die außer Verhältnis zu dem damit verfolgten Ziel der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Normung durch Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung steht.
- d) Unter mehreren Aspekten **verstößt § 5 Abs. 3 UrhG zudem gegen Unionsrecht und darf auch deshalb nicht angewendet werden**:
- § 5 Abs. 3 UrhG *verstößt gegen die Europäischen Grundfreiheiten*, insbesondere gegen die Warenverkehrsfreiheit (Art. 34 AEUV) sowie die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV). Denn beide Grundfreiheiten fordern auch grenzüberschreitend einen transparenten und verlässlichen Zugang zu allen Vorschriften, die bei einem grenzüberschreitenden Angebot von Waren oder Dienstleistungen einzuhalten sind. § 5 Abs. 3 UrhG verhindert ein solches Angebot in Bezug auf technische Normwerke, auf die – wie bei den streitgegenständlichen DIN-Normen – ein Mitgliedstaat in verbindlichen gesetzlichen Vorschriften Bezug nimmt. Eine Rechtfertigung für diese Beeinträchtigung ist nicht ersichtlich.
 - § 5 Abs. 3 UrhG verstößt neben dem grundgesetzlichen Publizitätsgebot aus gleichen Gründen auch gegen den allgemeinen *unionsrechtlichen Transparenz- und Publizitätsgrundsatz*. Die Norm darf daher nicht zur Einschränkung des Zugangs zu in EU-Rechtsakten in Bezug genommenen Normwerken wie den streitgegenständlichen DIN-Normen herangezogen werden.
 - In der durch § 5 Abs. 3 UrhG getroffenen gesetzlichen Regelung, die ein Urheberrecht ausschließlich zugunsten von privaten Normsetzungsorganisationen, konkret zugunsten des Klägers, geschaffen hat, und die dem Kläger ein faktisches Monopol auf die Verwertung von im öffentlichen Interesse geschaffenen technischen Normen gewährt, liegt auch

ein *Verstoß gegen das wettbewerbliche Vorsorgeprinzip* (Art. 106 Abs. 1 AEUV i.V.m. Art. 102 AEUV).

- Die über § 5 Abs. 3 UrhG erfolgte gesetzliche Wiederherstellung des urheberrechtlichen Schutzes für private Normsetzungsgremien (insbesondere also den Kläger) und die damit verbundene Möglichkeit der entgeltlichen Verwertung dieser Urheberrechte *verstößt schließlich gegen das beihilfenrechtliche Durchführungsverbot* (Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV).
5. Selbst wenn man nach alledem noch davon ausgehen will, dass die Beklagten ein urheberrechtlich geschütztes Recht verletzt haben, **stünde das verletzte Recht jedenfalls nicht dem Kläger zu.**
- a) Der Kläger kann sich – entgegen der Ansicht des Landgerichts – **nicht auf die Vermutungswirkung des § 10 Abs. 1, 3 UrhG berufen.** Denn der vom Kläger im Streitfall angebrachte ©-Vermerk ist schon nicht ausreichend, um ihn als Inhaber ausschließlicher Rechte – jedenfalls nicht für alle Nutzungsarten – zu bezeichnen. Im Übrigen trifft den Kläger aber auch aufgrund des substantiierten Bestreitens der Rechteübertragung durch die Beklagten eine sekundäre Darlegungslast zur Rechteinhaberschaft, der der Kläger bislang nicht nachgekommen ist.
 - b) Jedenfalls ist jedoch der **zwischen dem CEN und dem Kläger geschlossene Rechteübertragungsvertrag gem. Art. 101 Abs. 2 AEUV und gem. § 1 GWB i.V.m. § 134 BGB nichtig.** Dem Kläger fehlt es somit auch mangels Rechteübertragung an einer Aktivlegitimation. Der zwischen dem Kläger und CEN bestehende Vertrag enthält eine nicht freistellungsfähige Wettbewerbsbeschränkung, in der ein Verstoß gegen Art. 101 AEUV bzw. § 1 GWB zu erkennen ist. Denn dem Kläger ist es durch das CEN vertraglich untersagt, die streitgegenständlichen DIN-Normen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies ist ein nicht freistellungsfähiger Eingriff in die wettbewerblich geschützte Preissetzungsfreiheit. Dieser Verstoß gegen das Kartellverbot führt zur Nichtigkeit des Vertrags zwischen CEN und dem Kläger (Art. 101 Abs. 2 AEUV bzw. § 134 BGB). Aufgrund der Nichtigkeit des Vertrags zwischen CEN und dem Kläger ist auch die im Vertrag enthaltene Rechteübertragung unwirksam.

I. SACHVERHALT

1. Die Beklagten

Bei der Berufungsklägerin und Beklagten zu 1. des Ausgangsverfahrens handelt es sich um eine Non-Profit-Organisation nach US-amerikanischem Recht. Der Berufungskläger und Beklagte zu 2. des Ausgangsverfahrens ist der Präsident der Beklagten zu 1. Die Berufungskläger und Beklagten zu 1. und 2. werden im Folgenden auch gemeinsam als „Beklagte“ bezeichnet.

Die Beklagte zu 1. betreibt seit 2007 die Website „law.resource.org“. Dort veröffentlichte sie zunächst US-bundesstaatliche Entscheidungssammlungen sowie weitere bis dato lediglich kostenpflichtig erhältliche Rechtsinformationen. Diese Inhalte stellte die Beklagte zu 1. ohne jegliche Einschränkungen über ihre Website kostenlos für die Allgemeinheit zur Verfügung. Inzwischen stehen auf der Website auch technische Normen und Standards zur Verfügung, die verschiedene Behörden oder Normungsorganisationen zuvor veröffentlicht hatten.

Nach Ansicht der Beklagten ist ein informierter Bürger Grundvoraussetzung für die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Deshalb verfolgen sie das Ziel, dass die Allgemeinheit jederzeit und ohne Einschränkungen auf das gesamte anwendbare Recht und vergleichbare Bestimmungen Zugriff haben muss. Die Beklagten streben an, alle für die Allgemeinheit relevanten rechtlichen Materialien zu digitalisieren, zu aggregieren und diese in einer transparenten Weise kostenlos zu veröffentlichen. Staatliche Institutionen sollen so dazu gebracht werden, solche Informationen von sich aus in gleicher Weise und ohne jegliche Bezahlschranken zu veröffentlichen.

Die Beklagten handeln dabei ausschließlich im öffentlichen Interesse und haben keinerlei Gewinnerzielungsabsicht. Sie erhalten keinerlei wirtschaftliche oder sonstige Vorteile aus der Bereitstellung der auf law.resource.org verfügbaren Inhalte. Vielmehr schaffen sie – neben der Bereitstellung der Inhalte an sich – noch zusätzliche Mehrwerte für die Allgemeinheit: Durch die aggregierte Bereitstellung dieser Inhalte an einer Stelle lässt sich etwa ein besserer Überblick über den Zusammenhang zwischen Rechtsvorschriften, technischen Normen und sonstigen erläuternden Dokumenten gewinnen. Ferner bereiten die Beklagten die Inhalte technisch auf, so dass diese mittels Suchmaschinen durchsuchbar sind und auch Personen mit Behinderung, z.B. Blinden, jederzeit und ohne fremde Hilfe zugänglich gemacht werden können.

2. Der Kläger

Bei dem Berufungsbeklagten und Kläger des Ausgangsverfahrens (im Folgenden: der „Kläger“) handelt es sich um die nationale Normenorganisation Deutschlands. Der Kläger erfüllt öffentliche Aufgaben (dazu unter 2.1). Die hierfür erforderliche Finanzierung erhält der Kläger im Wesentlichen aus direkten Finanzierungsbeiträgen des Staates und der Wirtschaft (dazu dann unter 2.3). Daher ist der Kläger nicht darauf angewiesen, technische Normen der Allgemeinheit – wie derzeit – nur eingeschränkt und/oder kostenpflichtig zur Verfügung zu stellen, um daraus zusätzliche Erlöse zu generieren (dazu unter 2.2).

2.1 Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch den Kläger

Der Kläger nimmt mit seiner Tätigkeit als nationale Normenorganisation keine reinen Privatinteressen wahr, sondern eine öffentliche Aufgabe, deren ordnungsmäße Erfüllung für Wirtschaft und Verbraucher von hoher Bedeutung ist. Entsprechend hat er sich durch den Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit Vertrag vom 5. Juni 1975 im Austausch für die Anerkennung als zuständige nationale Normungsorganisation für Deutschland (§ 1 Abs. 1) dazu verpflichtet, alle Normungsarbeiten im öffentlichen Interesse durchzuführen (§ 1 Abs. 2) (bereits vorgelegt als Anlage B4). Nach eigenen Aussagen erfüllt der Kläger sogar eine gemeinnützige Aufgabe.

Beweis: Geschäftsbericht des Klägers für das Jahr 2014 (beigefügt als **Anlage BK 1**), Seite 46.

Entsprechend ist eine breite Öffentlichkeit in die Normungsarbeit des Klägers einbezogen: Insbesondere unterhält der Kläger seit 1974 den „DIN-Verbraucherrat“, der sich dafür einsetzt, dass Produkte und Dienstleistungen im Interesse der Allgemeinheit sicher und zuverlässig, einfach in der Anwendung und schonend für die Umwelt sind (Anlage BK 1, Seite 60). Dieser Verbraucherrat setzt sich wiederum aus Institutionen zusammen, die selbst der Öffentlichkeit angehören. Der Rat wird zu 70% vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz finanziert (Anlage BK 1, Seite 60).

2.2 Vertrieb von Normen durch den Kläger

2.2.1 *Kostenloses öffentliches Angebot*

Die vom Kläger im öffentlichen Interesse (siehe oben) erarbeiteten Normwerke stellt der Kläger der Öffentlichkeit jedoch nur sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Nach eigenen Angaben des Klägers besteht die Möglichkeit der unentgeltlichen Einsichtnahme in die von ihm erarbeiteten Normen nur in 109 sog. „Normauslegestellen“ oder „Normen-Infopoints“, die über das gesamte Gebiet der BRD verteilt sind.

Beweis: Gesamtliste der Normen-Infopoints (beigefügt als **Anlage BK 2**).

Wer also einen kostenlosen Zugang zu diesen Dokumenten begehrt, muss dafür ggf. zunächst eine Fahrt in eine größere Stadt – oder, als Unionsbürger mit Wohnort im Ausland, nach Deutschland – auf sich nehmen und dort die entsprechende Auslegestelle aufsuchen. Weitere kostenlose Zugangsmöglichkeiten zu seinen Normwerken gewährt der Kläger der Allgemeinheit nicht.

2.2.2 *Kommerzielle Verwertung*

Im Gegenteil verwendet der Kläger sein Monopol auf den Zugang zu Normtexten, um damit – trotz einer hinreichenden Finanzierung aus anderen Quellen (vgl. unten unter 2.3) – weitere Einnahmen zu erzielen.

(a) *Verkauf von Normtexten*

Dies geschieht zum einen durch den Verkauf der Normen selbst (durch die Beuth Verlag GmbH, einer Tochtergesellschaft des Klägers). Im Gegensatz zu Gesetzen, und Verordnungen oder sonstigen Publikationen der öffentlichen Hand, die in der Regel auch digital unbeschränkt und unentgeltlich für die Allgemeinheit zugänglich sind, sind DIN-Norm damit außerhalb der Auslagestellen in digitaler oder physischer Form nur über die Beuth Verlag GmbH erhältlich.

Die hier streitgegenständlichen Normen sind dort zum Beispiel wie folgt erhältlich:

- DIN EN 14781 (ca. 80 Seiten): EUR 151,40 (Download) bzw. EUR 164,50 (Versand);
- DIN EN 14782 (ca. 41 Seiten): EUR 98,50 EUR (Download) bzw. EUR 107,10 (Versand);
- DIN EN 1400-1 (ca. 22 Seiten): deutsche Fassung = EUR 79,- (Download) bzw. EUR 85,80 (Versand); englische Fassung = EUR 98,60 (Download) bzw. EUR 107,20 (Versand).
- DIN EN 1400-2 (ca. 25 Seiten): deutsche Fassung = EUR 85,20 (Download) bzw. EUR 92,70 (Versand); englische Fassung = EUR 106,50 (Download) bzw. EUR 115,80 (Versand).

Zwar stehen die Normen der Öffentlichkeit damit faktisch auch außerhalb der Normauslagestellen und auch digital zur Verfügung. Dies allerdings nicht kostenlos, sondern im Gegenteil zu prohibitiven Preisen:

- Für eine Druckversion dieser Normen, die mittlerweile teilweise durch neuere Versionen ersetzt wurden, also im Ergebnis „Vorauslagen“ darstellen, zahlt ein interessierter Bürger auch heute noch im Durchschnitt ca. EUR 3,13 pro Druckseite, für das teuerste dieser Dokumente sogar bis zu ca. EUR 4,87 pro Druckseite.
- Für die elektronischen Versionen verlangt der Kläger im Schnitt ca. EUR 2,87 pro Druckseite, maximal sogar ca. EUR 4,48.

(b) *Vermarktung von Mehrwertdiensten*

Zum anderen vermarktet der Kläger Mehrwertdienste (erstellt von der Beuth Verlag GmbH und der DIN Software GmbH – beide bilden zusammen mit dem Kläger die „DIN-Gruppe“).

Erklärtes Ziel des Klägers ist es, sich durch solche Dienste von einer Vermarktung der DIN-Normen an sich unabhängig zu machen: Die DIN-Gruppe investiert laut eigener Aussage „in Produkte, Dienstleis-

tungen und Verfahren, die [sie] vom reinen Normenverkauf unabhängig machen“ (Anlage BK 1, Seite 47). Zu den so entstandenen Mehrwertdiensten gehören etwa die Suchmaschine SNIP der DIN-Software sowie weitere zielgruppenorientierte Services auf Grundlage der DIN-Normen.

Die DIN-Gruppe sieht sich in all diesen Bereichen als marktführend an, weshalb es unwahrscheinlich ist, dass der Kläger seiner öffentlichen Normungsaufgabe nicht mehr nachkommen könnte, wenn er es akzeptieren müsste, dass der Grundstoff „Normen“ ohne Beschränkungen öffentlich zugänglich gemacht wird.

2.3 Finanzierung des Klägers

Die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Normung erforderlichen Mittel erhält der Kläger zu weit überwiegenden Teilen aus staatlichen Quellen bzw. als direkte Finanzierungsbeiträge aus der Wirtschaft. Zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit als nationale Normungsorganisation ist der Kläger daher nicht darauf angewiesen, zusätzliche Einnahmen aus dem kommerziellen Vertrieb der Ergebnisse dieser Arbeit in Form von kostenpflichtigen Veröffentlichungen von Normen zu erzielen.

Bereits die direkten Finanzierungsbeiträge des Klägers, die dieser losgelöst von jeglichem Vertrieb von Normen oder Mehrwertdiensten von Dritten erhält, überschreiten in Summe bereits die direkten Kosten der Normung. Nach eigenen Angaben des Klägers betragen diese Kosten der Normung, also alle Aufwendungen, die für die Erfüllung seiner öffentlichen Kernaufgabe erforderlich sind, zuletzt EUR 26,6 Millionen pro Jahr. Dem stehen Einnahmen aus Finanzierungsbeiträgen der Wirtschaft (EUR 15 Millionen) sowie der öffentlichen Hand (EUR 10,9 Millionen) gegenüber. Schon diese Einnahmen des Klägers decken somit rund 97,4 % der direkten Normungskosten (Anlage BK 1, Seite 49). Zusätzlich erhielt der Kläger 2014 noch EUR 2,1 Millionen an weiteren Finanzierungsbeiträgen, sodass er eine Fremdfinanzierung in Höhe von insgesamt EUR 28 Millionen pro Jahr erhält. Schon aus diesen Beträgen ergibt sich im Vergleich zu den Normungskosten also ein Überschuss.

Daneben brachte dem Kläger der Vertrieb der mit diesen Drittmitteln erarbeiteten Normen und den auf deren Grundlage erstellten Mehrwertdiensten 2014 weitere ca. EUR 79,4 Millionen, also rund zwei Drittel seiner Gesamterträge ein (Anlage BK 1, Seite 50). Selbst wenn sich also diese Umsätze aus der Vermarktung von Normwerken wesentlich reduzieren sollten, bestünde finanziell keinerlei Gefahr im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Normung.

3. Streitgegenstand

3.1 Die streitgegenständlichen Normen und ihre Veröffentlichung durch die Beklagten

Mit seiner Klage wendet sich der Kläger gegen die kostenlose Veröffentlichung bestimmter DIN-EN-Normen auf der Website law.resource.org der Beklagten zu 1.

Die auf der Website der Beklagten zu 1. angebotenen Normen umfassten insbesondere die folgenden sechs als Verletzungsmuster streitgegenständlichen Normen:

- DIN EN 14781 (Rennräder),
- DIN EN 14782 (Dach),
- DIN EN 1400-1 (Schnuller 1, jeweils deutsche und englische Fassung)
- DIN EN 1400-2 (Schnuller 2, jeweils deutsche und englische Fassung)

Zur Klarstellung des Ziels dieser Veröffentlichung fügten die Beklagten jeder auf law.resource.org angebotenen Norm ein eigenes Deckblatt hinzu (vgl. Seite 3 des Urteils sowie Anlage K 1-6). Jedes dieser Deckblätter enthält insbesondere den folgenden Hinweis:

„In order to promote public education and public safety, equal justice for all, a better informed citizenry, the rule of law, world trade and world peace, this legal document is hereby made available on a noncommercial basis, as it is the right of all humans to know and speak the laws that govern them.”

Zudem war jede einzelne technische Norm erst über eine eigene Unterseite der Website der Beklagten zu 2. Erreichbar. Diese Unterseite enthält neben einigen grundlegenden Informationen über die jeweilige Norm (z.B. Erstellungsdatum oder Quelle) auch einen Hinweis darauf, dass eine verbindliche gesetzliche Regelung auf diese Norm Bezug nimmt und welche Regelung dies jeweils ist. Daneben verfasste der Beklagte zu 2. zu jeder auf law.resource.org verfügbaren technischen Norm eine ausführliche Analyse über den Entstehungsprozess der Norm sowie deren Bedeutung und zeigt dabei auch Bezüge zu entsprechenden US-amerikanischen Standards auf.

Beweis: Auszüge aus der Website der Beklagten zu 1. zu den Standards „Rennräder“, „Dach“, „Schnuller 1“ und „Schnuller 2“ (beige-fügt als **Anlagen BK 3 bis BK 6**).

Schon vor der hier angegriffenen Entscheidung des Landgerichts waren keinerlei DIN-EN-Normen mehr auf der Website der Beklagten zu 1. verfügbar. Lediglich die jeweiligen Informationsseiten sind dort noch immer abrufbar.

3.2 Herkunft und öffentliche Relevanz der streitgegenständlichen Normen

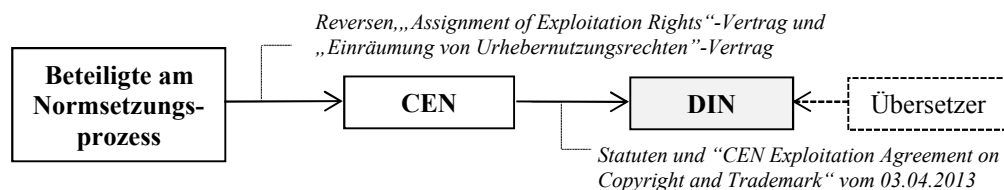
3.2.1 Die vermeintliche Rechteeinräumung

Bei allen streitgegenständlichen DIN-Normen handelt es sich um europäische Normen, die der Kläger vom Comité Européen de Normalisation („CEN“) übernommen hat. Der Kläger ist nach eigenen Angaben gemäß den Regularien des CEN verpflichtet, europäische Normen in nationale Normen zu übernehmen. Er wird insoweit exklusiv für das CEN auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig. Gleichzeitig ist er durch seinen Vertrag mit der

Bundesrepublik Deutschland damit betraut, als Nationale Normenorganisation an der Arbeit nichtstaatlicher Internationaler Normenorganisationen mitzuwirken (vgl. Anlage BK 1, § 1 Abs. 1).

Der Kläger meint, dass ihm das CEN durch dessen Statuten sowie einen Nutzungsvertrag („CEN Exploitation Agreement on Copyright and Trademark“ vom 3. April 2013) das ausschließliche Recht für alle Nutzungsarten für Deutschland eingeräumt habe. Zuvor sollen alle am Normungsprozess Beteiligten dem CEN ihre Rechte individuell übertragen haben.

Die nachfolgende Übersicht stellt die danach behauptete Rechtekette dar:



Tatsächlich ist es jedoch höchst fragwürdig und vom Kläger bislang auch nicht nachgewiesen, ob alle an dem Normungsprozess Beteiligten dem CEN tatsächlich ihre Rechte übertragen haben. Allgemein ist an jedem Normungsprozess eine Vielzahl von Experten beteiligt. So beauftragte etwa der Kläger 2014 mit der Normung 31.366 Experten in Deutschland (Anlage BK 1, Seite 15). Dementsprechend müssten ihm mindestens 31.366 Übertragungsurkunden für die verschiedenen Normierungsprozesse vorliegen – sofern jeder Experte nur an einem Projekt arbeitet. Ähnliches dürfte für die vom CEN durchgeführten Normungsprozesse gelten.

3.2.2 Die Auswahl der Normen durch die Beklagten

Bei den von den Beklagten zum Download angebotenen DIN-EN-Normen handelt es sich sämtlich um Normen mit höchst sicherheitssensiblen Regelungsgegenständen. Jede der streitgegenständlichen Normen geht zudem auf europäische Normsetzungsprozesse im Auftrag der Europäischen Union zurück.

Aufgrund ihrer Regelungsmaterie kann von der Einhaltung der streitgegenständlichen Normen – insbesondere aber auch von deren inhaltlicher Qualität – Leib und Leben der mit den Regelungsgegenständen in Kontakt kommenden Menschen abhängen. Dies darf nicht vernachlässigt oder mit Verweis auf die „Unverbindlichkeit“ der von „privaten“ Organisationen ausgearbeiteten Industrienormen abgetan werden. Im Gegenteil bringt der Kläger selbst die Wichtigkeit der Zugänglichkeit seiner technischen Normen vortrefflich auf den Punkt: „Ob der Schnuller für das Baby oder der Kaffeefullautomat: Jeder nutzt täglich Gegenstände, die genormt sind.“ (Anlage BK 1, Seite 60).

Dementsprechend heißt es auch in Erwägungsgrund Nr. 22 der VO (EU) Nr. 1025/2012 vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung:

„Normen können auf die Gesellschaft erhebliche Auswirkungen haben, vor allem in Bezug auf die Sicherheit und das Wohlergehen der Bürger, die Effizienz von Netzwerken, die Umwelt, die Sicherheit der Arbeitnehmer und die Arbeitsbedingungen, die Barrierefreiheit sowie auf weitere Politikbereiche. Daher ist es erforderlich, sicherzustellen, dass die Rolle und der Beitrag gesellschaftlicher Interessenträger bei der Entwicklung von Normen durch die verstärkte Unterstützung von Organisationen die Verbraucher sowie ökologische und soziale Interessen vertreten, bekräftigt wird.“

Dies macht ein Maß an Verbrauchertransparenz erforderlich, das sich nicht allein auf den Normierungsprozess selbst beschränken kann. Angesichts der potentiell immensen gesellschaftlichen Relevanz muss Transparenz auch sichergestellt sein, wenn Normen bereits verabschiedet wurden. Dies gilt erst recht, wenn die Normen noch nicht einmal in privater Initiative entstanden sind, sondern als Auftragswerk für die Mitgliedsstaaten oder – wie hier – für die Europäische Union aufgrund eines präzisen Mandats durch die Europäische Kommission entwickelt werden.

Im Einzelnen:

- (a) *DIN EN 14781 (Racing bicycles – Safety Requirements and test methods)*

Diese Norm behandelt sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren bei Rennrädern.

- (i) *Inhalt der Norm*

Besonderes Augenmerk wird dabei auf die physikalische Belastbarkeit verschiedener sicherheitssensibler Bauteile wie Bremsen (Gliederungspunkt 4.1), Lenkrad (Gliederungspunkt 4.7) oder Rahmen (Gliederungspunkt 4.8) gelegt.

Inhaltlich ist die Norm damit einerseits für Hersteller von Rennrädern besonders relevant, die bei der Konstruktion – nicht zuletzt mit Blick auf das Produktsicherheitsgesetz – einschlägige DIN-Normen einzuhalten haben. Andererseits können aber auch Verbraucher, insbesondere (Hobby-)Sportler, ein gesteigertes Interesse daran haben, zu erfahren, welchen Standards ihr Rennrad konkret genügt und welchen Belastungen es standhalten kann (und welchen nicht), wenn es der einschlägigen DIN-Norm entspricht.

- (ii) *Mandatierung durch die Europäische Kommission*

Die DIN EN 14781 geht auf die CEN-Norm EN 14781 zurück. Als europäische Norm wurde sie vom Kläger ins deutsche Normsystem implementiert. Anlass zur Verfassung der Norm durch das CEN gab ein Mandat der Europäischen Kommission (Ref. Ares(2012)1061097 – 12/09/2012), das einen „Auftrag an

die europäische Normungsorganisationen, europäische Normen für Fahrräder, Kinderfahrräder und Gepäckträger für Fahrräder auszuarbeiten“, formuliert.

Dieses Mandat geht seinerseits zurück auf einen Beschluss der Europäischen Kommission vom 29. November 2011 (2011/786/EU) „über die Sicherheitsanforderungen an Fahrräder, Kinderfahrräder und Gepäckträger für Fahrräder, die in europäischen Normen gemäß der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates enthalten sein müssen“. Hierin werden relevante Begriffe definiert (Art. 1) sowie „Spezifische Sicherheitsanforderungen an Fahrräder“ festgelegt (Art. 2, Anhang Teil I).

In der Auftragsbeschreibung des Mandats heißt es diesem Beschluss entsprechend sodann auch:

„Die Kommission beauftragt die europäischen Normungsorganisationen, europäische Normen auszuarbeiten, die zumindest alle Sicherheitsanforderungen im Anhang des Kommissionsbeschlusses 2011/786/EU erfüllen. Für die Zwecke dieses Auftrags gelten die Begriffsbestimmungen (...) in Artikel 1 des vorgenannten Kommissionsbeschlusses. Darüber hinaus sollten die europäischen Normungsorganisationen bei diesem Auftrag auch bereits bestehende einschlägige Rechtsvorschriften, Leitlinien, Verhaltensregeln, Normen, laufende Normungsvorhaben auf internationaler und nationaler Ebene berücksichtigen.“ (Ref. Ares(2012)1061097, 12. September 2012, S. 2)

Daneben enthält das Mandat Vorgaben darüber, welche Stellen am Normungsprozess zu beteiligen sind, sowie über die konkrete Ausführung des Verfahrens durch die letztlich ausführende europäische Normungsorganisation (im konkreten Fall Italien) und dessen Kontrolle (Ref. Ares(2012)1061097, 12. September 2012, S. 2 f.):

„Die europäische Normungsorganisation, die diesen Auftrag übernimmt, unterrichtet die Europäische Kommission binnen drei Monaten nach Auftragsübernahme, wie sie die Arbeiten auszuführen gedenkt. Sie legt dabei unter anderem eine ausführliche Liste der auszuarbeitenden Normen vor, und sie macht zudem Angaben zu Kooperationsvereinbarungen mit interessierten Parteien und Normungsorganisationen.“

Die betreffende europäische Normungsorganisation übermittelt der Kommission alle 12 Monate nach Annah-

me dieses Auftrags regelmäßige Berichte über den Fortgang der Arbeiten.“

(iii) Bezugnahme auf die Norm in gesetzlichen Vorschriften

Als „Auftragsnorm“ der Europäischen Kommission wurde die DIN EN 14781 (Rennräder) als „nicht bindende Norm“ im Sinne von Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 der Richtlinie 2001/95/EG („Produktsicherheitsrichtlinie“) in die europäische Sekundärrechtsordnung integriert, welche wiederum selbst im Produktsicherheitsgesetz in nationales Recht umgesetzt wurde. § 4 Abs.2 i.V.m. § 3 Abs. 1 ProdSG.

Damit ist an die Befolgung der Normvorgaben die gesetzliche Vermutung geknüpft, dass das jeweilige Produkt die Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 Produktsicherheitsrichtlinie bzw. § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 des ProdSG erfülle.

Eine Veröffentlichung der Fundstelle der Norm im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß Art. 4 Abs. 2 Produktsicherheitsrichtlinie (vgl. auch § 3 Abs. 2 ProdSG) ist in Amtsblatt Nr. C 59 vom 28. Februar 2012 erfolgt.

(b) DIN EN 14782 (Self-supporting metal sheet for roofing, external cladding and internal lining – Product specification and requirements)

(i) Inhalt der Norm

Die ebenfalls europäische Norm DIN EN 14782 enthält Produktspezifikationen und Anforderungen an selbsttragende Dachdeckungs- und Wandbekleidungselemente für die Innen- und Außenanwendung aus Metallblech. Dabei werden allgemeine Anforderungen wie mechanische Widerstandsfähigkeit gegen konzentrierte Krafteinwirkungen (Gliederungspunkt 4.3) und Wasser-, Dampf-, und Luftpermeabilität (Gliederungspunkte 4.4 und 4.5) geregelt, aber auch äußerst sicherheitsrelevante Baustoffeigenschaften wie das Verhalten bei Feuer (Gliederungspunkt 4.10) oder Schadstoffabgaben (Gliederungspunkt 4.11) inklusive anzuwendender Testmethoden (Gliederungspunkt 5). Auch hier dürfte damit das bereits oben Gesagte gelten: Ein gesteigertes Interesse ist nicht nur Herstellern, sondern auch anderweitig mit den sicherheitsspezifischen Eigenschaften der erfassten Metallblech-Dachmaterialien in Kontakt kommenden Personen zuzuerkennen. Als solche kommen nicht nur „Heimwerker“ in Betracht, die die fraglichen Materialien verbauen möchten, sondern überdies eine Vielzahl von Menschen, die sich – profan ausgedrückt – unter solchen Dächern aufhalten.

(ii) Mandatierung durch die Europäische Kommission

Der Normierung zugrunde liegt Art. 7 der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG), in dem es heißt:

„(1) Um die Qualität der harmonisierten Normen für Produkte sicherzustellen, sind die Normen von den europäischen Normungsorganisationen auf der Grundlage von Mandaten zu erstellen, die die Kommission ihnen (...) erteilt.“

Dem folgend hat die Europäische Kommission dem CEN die konkreten Mandate zur Verfassung der besagten Norm erteilt (Mandate vom 6. Juli 1998, M 121 und M 122). In beachtlicher Ausführlichkeit wird darin wiederum der Normungsprozess vorgegeben.

(iii) Bezugnahme auf die Norm in gesetzlichen Vorschriften

Auch die DIN EN 14782 (Dach) ist Gegenstand gesetzlicher Bezugnahmen. Zwar wurde die ursprünglich einschlägige Richtlinie 89/106/EWG aufgehoben, gleichzeitig allerdings durch die Verordnung (EU) 305/2011 (BauproduktVO) ersetzt, vgl. Art. 65 BauproduktVO.

So muss insbesondere der Hersteller von Produkten, die unter die DIN EN 14782 (Dacht) als harmonisierte Norm fallen, eine Leistungserklärung nach Maßgabe der Art. 4 Abs. 2, 6 BauproduktVO abgeben.

*(c) DIN EN 1400-1 und 1400-2 (Schnuller; jeweils deutsche und englische Fassungen)**(i) Inhalt der Norm*

Die europäische Norm DIN EN 1400 behandelt Schnuller für Säuglinge und Kleinkinder. Teil 1 der Norm (DIN EN 1400-1) beschäftigt sich mit allgemeinen sicherheitstechnischen Anforderungen und Produktinformationen. So werden etwa zugelassene Werkstoffe umrissen (Gliederungspunkt 5.1) und Maßgaben für die Konstruktion des Schnullers, insbesondere dessen Maße (Gliederungspunkt 5.2), festgelegt, sowie hygienische und sicherheitstechnische Vorgaben in Bezug auf die Verkaufsverpackung gemacht (Gliederungspunkt 6). Teil 2 der Norm (DIN EN 1400-2) widmet sich mechanischen Anforderungen und Prüfungen und legt insbesondere sicherheitsrelevante Gebrauchseigenschaften von Schnullern fest, wie Schlag-, Reiß- oder Beißfestigkeit (Glie-

derungspunkt 5), wodurch das Risiko des Verschluckens von Kleinteilen minimiert werden soll.

Dass neben den Herstellern von Schnullern gerade auch Eltern als Verbraucher ein erhebliches Interesse am Inhalt dieser Norm haben, liegt auf der Hand. Sie tragen die Sorge und Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit ihrer im Säuglings- oder Kleinkindalter noch in besonderem Maße schutzbedürftigen Kinder. Dies gilt schon im Allgemeinen, erst recht jedoch in besonderen Fällen wie etwa bei Allergien des Kindes gegen bestimmte Stoffe o.ä. Dieser Ansicht ist auch die Europäische Kommission, wenn sie schreibt:

„The safety of child-care articles and their packaging is of considerable importance as it covers products for very young children who form a vulnerable group in society.“
(Europäische Kommission, Mandat v. 16. Dezember 1997, M 264, S.1)

(ii) *Mandatierung durch die Europäische Kommission*

Die DIN EN 1400 basiert ebenfalls auf einem Mandat der Europäischen Kommission (vom 16. Dezember 1997, M 267), das die Notwendigkeit der Normierung (S. 4), sowie deren Prozess wiederum ausführlich vorschreibt (S. 5). Überdies wird der genaue Anwendungsbereich, zu verwendende Definitionen, einzuhaltende Grundprinzipien sowie konkrete Sicherheitsanforderungen der Norm vorgegeben (Annex A I-III).

(iii) *Bezugnahme auf die Norm in gesetzlichen Vorschriften*

Wie oben bereits für die DIN EN 14781 (Rennräder) nachgezeichnet, sind auch die DIN EN 1400-1 und 1400-2 (Schnuller) als „nicht bindende Normen“ im Sinne von Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 der RL 2001/95/EG („Produktsicherheitsrichtlinie“) in die europäische Sekundärrechtsordnung integriert durch das Produktsicherheitsgesetz in nationales Recht übernommen worden, § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 ProdSG.

Damit ist auch hier an die Befolgung der Normvorgaben die gesetzliche Vermutung geknüpft, dass das jeweilige Produkt die Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 Produktsicherheitsrichtlinie bzw. § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 des ProdSG erfülle.

Die Veröffentlichung der Fundstelle der Norm im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß Art. 4 Abs. 2 Produktsicherheitsrichtlinie (vgl. auch § 3 Abs. 2 ProdSG) ist ebenfalls in Amtsblatt Nr. C 59 vom 28. Februar 2012 erfolgt.

II. DAS URTEIL DES LANDGERICHTS HAMBURG

Das Landgericht Hamburg ist in seinem Urteil davon ausgegangen, dass die streitgegenständlichen DIN-Normen urheberrechtlichen Schutz genießen. Es hat die Beklagten daraufhin verurteilt, es zu unterlassen, die streitgegenständlichen vier DIN-Normen in ihrer deutschen bzw. englischen Fassung „zum Abruf durch Internetnutzer von Orten und zu Zeiten nach ihrer Wahl öffentlich zugänglich zu machen“.

Dabei argumentiert das Landgericht wie folgt:

1. DIN-Normen als urheberrechtlich geschützte Sprachwerke bzw. Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art

Das Gericht erkennt zunächst zutreffend, dass § 5 Abs. 3 UrhG keine selbständige urheberrechtsschutzbegründende Wirkung entfaltet (Seite 10 und 11 des Urteils). Allerdings sieht das Gericht die DIN-Normen als urheberrechtlich geschützte Sprachwerke bzw. Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 7, Abs. 2 UrhG an.

Zutreffend erkennt das Landgericht, dass die Frage, ob DIN-Normen einem urheberrechtlichen Schutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG zugänglich sind, noch nicht höchstrichterlich entschieden ist. Zur Begründung der Qualifizierung als Sprachwerk verweist das Landgericht insbesondere auf Rechtsprechung des BGH (BGH, GRUR 2002, 958, 959 – Technische Lieferbedingungen; BGH, GRUR 2011, 134 Rn. 36 – Perlentaucher sowie BGH, GRUR 1986, 739, 741f – Anwaltschriftsatz). Sodann stellt es darauf ab, dass auch demjenigen, der ein komplexes technisches Regelwerk in Worte fasst, für Konzeption und Ausführung der sprachlichen sowie Auswahl der Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des Materials hinreichend Spielraum für kreatives Schaffen zugestanden werde (Seite 12 des Urteils).

Bei den DIN-Normen sei dies aufgrund der „Ausgestaltung und Anordnung des jeweiligen Regelungsgegenstands in den unteren Gliederungsebenen der jeweiligen DIN-EN-Norm“ der Fall, weshalb eine persönliche geistige Schöpfung und mithin ein Sprachwerk i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG vorliege (Seite 14 des Urteils).

2. Urheberschutz an den DIN-Normen entfällt nicht wegen § 5 UrhG

Nur summarisch prüft das Landgericht, ob die DIN-Normen über § 5 Abs. 1 UrhG aus dem Schutzbereich des Urheberrechts herausfallen. Mit Verweis auf den Wortlaut lehnt das Landgericht dies ab, da die streitgegenständlichen DIN-Normen nicht „Bestandteil“ von gesetzlichen Normen sind. Produktsicherheitsgesetz, -richtlinie oder Bauprodukteverordnung beinhalten – so das Gericht – nur allgemeine Verweise.

Mit Verweis auf die Existenz des § 5 Abs. 3 UrhG wird zudem die Auslegung der Beklagten abgelehnt, dass ein bloßer Verweis in einer gesetzlichen Norm ausreichend sei, um die Norm, auf die verwiesen wurde, i.S.d. § 5 Abs. 1 UrhG vom Urheberrechtsschutz auszunehmen (Seite 19 des Urteils).

Mit keinem Wort geht das Landgericht daneben darauf ein, ob die streitgegenständlichen DIN-Normen nicht schon aus sich heraus „andere“ amtliche Werke im Sinne von § 5 Abs. 2 UrhG sind.

3. Verfassungsrechtliche Erwägungen

Das Landgericht kommt im Folgenden zu dem Schluss, dass einer Auslegung des § 5 Abs. 1 und 3 UrhG, nach der die DIN-Normen aufgrund dieser Norm keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers entgegenstehe. Daneben sei eine solche Auslegung auch verfassungsrechtlich nicht geboten (Seite 19).

Insbesondere stützt sich das Landgericht dabei auf folgende Erwägungen:

- Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/38, Seite 16) habe der Gesetzgeber den Zweck verfolgt, ein etwaiges Herausfallen von DIN-Normen aus dem Urheberschutz durch eine Bezugnahme auf solche Normen in gesetzlichen Regelungen zu verhindern (Seite 19 und 20 des Urteils).
- Die Gesetzesbegründung stütze sich auch darauf, dass dem öffentlichen Interesse an Publizität genüge getan sei, *„wenn die in Bezug genommenen Normen für jedermann problemlos zugänglich und gegen eine angemessene Vergütung auch zu erwerben sind“* (zit. nach Seite 20 des Urteils).
- Im Folgenden überprüft das Landgericht lediglich summarisch, ob eine einschränkende Auslegung des § 5 Abs. 1, 3 UrhG verfassungsrechtlich geboten sein könnte. Das Landgericht rezipiert im Wesentlichen ältere Rechtsprechung des BVerfG zur hinlänglichen Publizität von allgemeinverbindlichen, mit Außenwirkung ausgestatteten Rechtsregeln (BVerfG, Urteil v. 22. November 1983, Az. 2 BvL 25/81, Rn. 35 – juris). Ebenfalls wird, mit Rekurs auf das BVerwG (BVerwG, Urteil v. 27. Juni 2013, Az. 3 C 21/12, Rn. 22 – juris), ausgeführt, dass bereits die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Normwerke der bundesweit eingerichteten Auslegestellen für DIN-Normen zur Gewährleistung hinreichender Publizität ausreichend sei (Seite 21 und 22 des Urteils).

4. Aktivlegitimation

Weiterhin nimmt das Landgericht an, dass die geltend gemachten Unterlassungsansprüche auch dem Kläger zustehen. Das Landgericht stützt sich dazu auf § 10 Abs. 1, 3 UrhG. Dessen Vermutungswirkung in Bezug auf die Stellung als Rechteinhaber wirke zu Gunsten des Klägers und sei auch durch den Vortrag der Beklagten nicht erschüttert worden. Eine sekundäre Darlegungslast des Klägers bestehe daher nicht.

- So sei der auf den streitgegenständlichen DIN-Normen angebrachte ©-Vermerk ausreichend, um diese Vermutungswirkung auszulösen, insbesondere müsse nicht entschieden werden, ob hierzu ein einzelner ©-Vermerk ausreiche, weil zusätzlich auf die Inhaberschaft ausschließlicher Nutzungsrechte an

den DIN-Normen in Bezug auf alle Nutzungsarten hingewiesen werde (Seite 22 des Urteils).

- Die Vermutung des § 10 Abs. 1, 3 UrhG sei auch nicht durch den unter Beweis gestellten Vortrag der Beklagten erschüttert, dass die (erstmalige) Rechteeinräumung zugunsten des CEN keineswegs lückenlos und diszipliniert durchgeführt oder gar dokumentiert worden sei. Dies lasse – so das Landgericht – keinen Rückschluss darauf zu, ob die Lückenhaftigkeit der Rechteeinräumung auch gerade die (nach Ansicht des Landgerichts) urheberrechtlich geschützten Teile der fraglichen Normen betrifft, sodass der (Gegen-)Beweisanforderung des § 10 Abs. 1, 3 UrhG nicht genügt sei (Seite 23 des Urteils).
- Auch treffe die Klägerin insoweit keine sekundäre Darlegungslast zur Untermauerung der tatsächlichen Rechteeinräumung. Dies sei nur in Fällen geboten, in denen der an sich Beweispflichtige keine auf zumutbare Weise zugängliche Informationen habe, während die Gegenpartei ohne weiteres Zugang zu den für die Beweisführung erforderlichen Informationen und somit über einen Informationsvorsprung verfüge. Dies sei indes nicht gegeben. So seien die fraglichen Normen (insoweit unbestritten) im Organisationsbereich der CEN und nicht des Klägers entstanden. Urheberrechtliche Nutzungsrechte an den Normen seien daher zunächst der CEN eingeräumt worden. Nur von diesem habe der Kläger ausschließliche Nutzungsrechte erworben. Demzufolge habe er, soweit es um die Lückenlosigkeit der Rechteeinräumung der Urheber an die CEN gehe, auch keinen Informationsvorsprung vor den Beklagten, der eine sekundäre Darlegung gebiete (Seite 23 des Urteils). Soweit man einen entsprechenden Informationsvorsprung annehmen könne, also hinsichtlich der Rechteübertragung der CEN an dem Kläger, habe letzterer seine Rechteinhaberschaft im Übrigen hinreichend vorgetragen (Seite 23 des Urteils).

III. BEGRÜNDUNG

Das Landgericht hat dem Klageantrag zu Unrecht stattgegeben. Die Klage ist unbegründet. Das Urteil wird daher *in vollem Umfang* zur Überprüfung durch den Senat gestellt.

Der vom Kläger geltend gemachte und vom Landgericht anerkannte Unterlassungsanspruch gem. § 97 Abs. 1 UrhG steht dem Kläger nicht zu. Die Beklagten haben durch die Bereitstellung der streitgegenständlichen Normen auf law.resource.org keine Urheberrechte verletzt. Zudem hätte jedenfalls der Kläger im Falle einer solchen Verletzung mangels Aktivlegitimation keinerlei Ansprüche gegen die Beklagten.

Im Einzelnen ist insbesondere Folgendes zu rügen:

1. Fehlende Werksqualität der streitgegenständlichen DIN-Normen

Die streitgegenständlichen DIN-Normen sind schon keine Werke, die nach § 2 Abs. 1, 2 UrhG einem Urheberrechtsschutz zugänglich wären. Die streitgegenständlichen Normen sind keine Schöpfungen i.S.d. UrhG. Für die Begründung des Urheberrechtsschutzes genügt nicht schon irgendeine persönliche geistige Leistung. Vielmehr muss der jeweilige Gegenstand aus einem Schaffensvorgang hervorgehen, der eine gewisse Gestaltungshöhe besitzt (*Schulze*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 2 Rn. 16).

Die streitgegenständlichen DIN-Normen stellen jedoch lediglich eine Zusammenstellung technischer Festlegungen dar. Entgegen der Ansicht des Landgerichts belässt der durch äußere Sachzwänge vorgegebene Spielraum den Normverfassern bei der Erstellung aller streitbefangenen DIN-Normen daher keinen ausreichenden Raum für eine individuell-schöpferische Ausgestaltung. Etwaig bestehenden Spielraum haben die Normverfasser zudem nicht individuell-schöpferisch ausgenutzt.

Im Einzelnen:

1.1 Prüfungsmaßstab bei technischen Regelwerken

Das Landgericht hat sich in seinem Urteil maßgeblich auf die Rechtsprechung des BGH zu technischen Lieferbedingungen gestützt (Seite 12 des Urteils). Danach baut die Schutzfähigkeit dieser Lieferbedingungen ausdrücklich darauf auf, dass der Verfasser aus verschiedenen Gestaltungsarten eigenschöpferisch wählen kann:

„Insgesamt weist die (...) Darstellung (...) ein den Anforderungen des § 2 Absatz 2 UrhG grundsätzlich genügendes Maß an schöpferischer Individualität auf. Es ist ohne weiteres ersichtlich, dass die fraglichen Regeln auf vielfältige Weise hätten dargestellt und gegliedert werden können. Der gewählte Weg ist in beiden Fällen durch eine klare Konzeption der Gliederung und eine insgesamt gut verständliche und einleuchtende Darstellung des Stoffs gekennzeichnet.“ (BGH, Urteil v. 11. April 2002, Az. I ZR 231/99, Rn. 28 – juris).

Diese Voraussetzungen liegen in Bezug auf die streitgegenständlichen DIN-Normen nicht vor. Allgemein ist die Gestaltungsfreiheit in Bezug auf technische

Regelwerke so stark eingeschränkt, dass als schutzfähige DIN-Norm allenfalls die DIN 820-2 (im Folgenden auch als „DIN-DIN“ bezeichnet) in Betracht kommt. Diese normiert die Normungsarbeit als solche, ist also gewissermaßen die „Ur-DIN-Norm“. Sie unterwirft den Normungsprozess für sonstige DIN-Normen derart strikten Vorgaben, dass dort kein Raum für eigenschöpferische Gestaltung mehr bleibt. An die Einhaltung der DIN-DIN ist der Kläger bereits auf Grundlage des § 3 des Normungsvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

Hierin liegt auch ein wesentlicher Grund, weshalb die Rechtsprechung zu technischen Lieferbedingungen nicht auf die vorliegend streitgegenständlichen Normen passt. Nach Ansicht des BGH hatte sich das Berufungsgericht im damaligen Fall

„von der unzutreffenden Vorstellung leiten lassen, dem Urheberrechtsschutz stehe im Streitfall der Umstand entgegen, dass die beiden Regelwerke technisches Gedankengut enthielten“ (BGH, Urteil v. 11. April 2002, Az. I ZR 231/99, Rn. 24 – juris).

Vor diesem Hintergrund muss der BGH zwar so verstanden werden, dass auch technische Regelwerke, was allein ihre Darstellungsform anbelangt, prinzipiell urheberrechtlichen Schutz erfahren können. Mag dies auf abstrakter Ebene auch zutreffen, unterscheidet sich der vom BGH konkret entschiedene Sachverhalt jedoch erheblich vom hiesigen: Soweit es für den BGH von Belang war, wurden die technischen Lieferbedingungen „aus dem Nichts“ gestaltet und waren (erst) damit „Schöpfung“ im ureigentlichen und auch urheberrechtlichen Sinne.

Für die streitgegenständlichen DIN-Normen gilt dies hingegen nicht. Sie sind in einem dichten Netz aus gesetzlichen und auf Konventionen beruhenden Vorgaben sachlicher und technischer Art entstanden, die sich sämtlich nicht nur auf den (schutzunfähigen) Inhalt, sondern insbesondere auch auf die gestalterische Darstellung beziehen.

1.2 DIN-Normen sind keine Sprachwerke

Die streitgegenständlichen DIN-Normen und auch jedwede Teile dieser Normen sind entgegen dem angegriffenen Urteil keine Sprachwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG. Zwar soll die organisatorische und intellektuelle Leistung der Verfasser der Normen nicht in Abrede gestellt werden. Sie ist allerdings urheberrechtlich irrelevant, denn der Inhalt der einzelnen Normen ist durch die äußerst kleinteilige Lenkung des Normungsprozesses und durch technisch-wissenschaftliche Zwänge sowie äußerst konkrete Gestaltungsvorgaben vorbestimmt.

1.2.1 *Keine Beurteilung anhand eines „autonomen unionsrechtlichen Werkbegriffs“*

Das Landgericht scheint – zumindest im Ausgangspunkt – von einem „autonomen unionsrechtlichen Werkbegriff“ auszugehen. Dieser sei auf Grundlage des § 19a UrhG, Art. 3 der RL 2001/29 anwendbar (Seite 12 f. des Urteils)

und gebiete, hinsichtlich der erforderlichen Schöpfungshöhe einen „großzügigen Maßstab“ anzulegen.

Einen harmonisierten allgemeinen unionsrechtlichen Werkbegriff gibt es jedoch nicht. Dies lässt sich schon im Umkehrschluss daraus ableiten, dass sich im Sekundärrecht (nur) im Hinblick auf Datenbankwerke (Art. 1 Abs. 3 der RL 2009/24 EG), Computerprogramme (RL 96/9 EG) und Fotografien (Art. 6 der RL 2006/116/EG) nähere Definitionen urheberrechtlichen Werkbegriffs finden. Auch die RL 2001/29/EG formuliert keinen allgemeinen Werkbegriff.

Dies bestätigt auch der BGH, der konträr zum Landgericht ausführt:

„Aus der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft geht lediglich hervor, dass sich die dort geregelten Verwertungsrechte des Urhebers auf ein Werk als Schutzobjekt beziehen. Diese Richtlinie bestimmt jedoch nicht, unter welchen Voraussetzungen ein bestimmtes Schutzgut als ein Werk anzusehen ist.“ (BGH, Urteil vom 13. November 2013 – I ZR 143/12 –, BGHZ 199, 52-71, Rn. 28)

Anders als das Landgericht meint, lässt sich ein unionsrechtlicher Werkbegriff auch nicht auf die im Urteil zitierte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs stützen. So betrifft EuGH, GRUR 2012, 166 ff. allein den in Art. 6 der RL 93/98/EWG (jetzt: 2006/116/EG) geregelten Schutz von Fotografien und lässt sich gerade nicht verallgemeinern. Zu EuGH, GRUR 2009, 1041 ff. führt der BGH deutlich aus:

„Für andere Werkarten [als Computerprogramme, Datenbanken und Lichtbilder] sieht das Urheberrecht der Europäischen Union keine derartige Einschränkung vor. Soweit der Gerichtshof es für möglich gehalten hat, dass bereits elf aufeinander folgende Wörter eines Zeitungsartikels eine geistige Schöpfung darstellen (EuGH, GRUR 2009, 1041 Rn. 48 - Infopaq/DDF), folgt daraus nicht, dass auch der Urheberrechtsschutz von Sprachwerken oder anderen Werkarten nicht von einer bestimmten Gestaltungshöhe abhängig gemacht werden darf. Im Übrigen hat der Gerichtshof die Prüfung der Frage, ob es sich bei einem bestimmten Gegenstand nach den von ihm aufgestellten Maßstäben um eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers handelt, in diesem Fall wie auch in anderen Fällen den nationalen Gerichten zugewiesen (vgl. EuGH, GRUR 2009, 1041 Rn. 48 - Infopaq/DDF; GRUR 2011, 220 Rn. 47 - BSA/Kulturministerium; GRUR 2012, 156 Rn. 158 - Football Association Premier League und Murphy; GRUR 2012, 166 Rn. 94 - Painer/Standard u.a.; GRUR 2012, 386 Rn. 43 - Football Dataco u.a./Yahoo u.a.; GRUR 2012, 814 Rn. 68 - SAS Institute/WPL).“ (BGHZ 199, 52 ff., Rn. 31)

Nicht anders sieht dies auch die aktuelle unterinstanzliche Rechtsprechung (OLG Düsseldorf, ZUM-RD 2015, 95, 97; OLG Frankfurt/Main, Urteil v. 26.

Mai 2015, Az. 11 U 18/14, Rn. 19 f. – juris) und die Literatur (siehe nur Dreier, Dreier/Schulze, 4. Auflage 2013, UrhG § 2 Rn. 22 m. w. N.). Insgesamt sind deshalb die Ausführungen des Landgerichts zum autonomen unionsrechtlichen Werkbegriff nicht nachzuvollziehen und stehen konträr zur maßgeblichen Rechtsprechung des BGH.

Daher kann zugunsten des Klägers nicht davon ausgegangen werden, dass für den urheberrechtlichen Schutz von Normen eine besonders niedrige Schöpfungshöhe einschlägig wäre.

1.2.2 *Keine Schöpfung in Bezug auf obere Gliederungsebenen*

Zutreffend erkennt das Landgericht allerdings, dass die Gestaltung der oberen Gliederungsebenen der streitgegenständlichen DIN-Normen keinen urheberrechtlichen Schutz begründen kann. Diese Ebenen geben lediglich die Einteilung und Anordnung des Normgegenstandes vor. Diesbezüglich enthält die Norm DIN 820-2 „Normungsarbeit – Teil 2: Gestaltung von Dokumenten“ (sog. „DIN-DIN“) auch nach der Auffassung des Landgerichts so detaillierte Vorgaben für die entsprechende Gestaltung, an die sich die Verfasser im konkreten Fall gehalten haben, dass von einer persönlichen geistigen Schöpfung nicht die Rede sein kann (Seite 14 des Urteils).

1.2.3 *Keine Schöpfung durch Umgestaltungen in unteren Ebenen*

Unrichtigerweise meint das Landgericht dann jedoch, dass sich in den unteren Gliederungsebenen der Normen, die den materiellen Normtext enthalten, ein persönlich schöpferischer Gestaltungsprozess verwirklicht habe.

Dies begründet das Landgericht im Wesentlichen anhand der Norm DIN-EN 14781 (Rennräder): Dass hierin eine Schöpfung liege, werde anhand deren Abschnitt 4 „Anforderungen und Prüfverfahren“ deutlich. Dort sei im Verhältnis zu den Entwurfsfassungen für diese Norm aus den Jahren 2000 (Anlage K 23) sowie 2003 (Anlage K 28) ein neuer Gliederungspunkt „Brems- und Festigkeitsprüfungen – Spezielle Anforderungen“ eingefügt worden, der einige inhaltliche Aussagen zu „Brems- und Festigkeitsprüfungen“ an den Anfang der Gliederung zusammenziehe (vgl. Seite 16 des Urteils). Die in diesem Zusammenhang vom Landgericht getroffenen Bewertungen sind allerdings in verschiedenerlei Hinsicht unzutreffend:

(a) *Vergleich zur Entwurfsfassung 2000*

Diese Abweichungen sind zunächst nicht aufgrund einer schöpferischen Entscheidung erfolgt, sondern lediglich wegen einer Änderung des Regelungsgegenstandes. Die zum Vergleich herangezogene Entwurfsfassung aus dem Jahre 2000 (Anlage K 23) befasste sich, anders als später die streitgegenständliche Norm, nicht ausschließlich mit Rennrädern, sondern mit Fahrrädern allgemein. In einer Norm ausschließlich über Rennräder erübrigen sich dann aber bestimmte Aussagen schlichtweg (wie etwa Bemerkungen über Kinderfahrräder, vgl. Gliederungspunkt

4.1.1. der Version von 2000, Anlage K 23). Eine Aussage über die Schöpfungshöhe lässt sich aus dem Wegfall dieser Passagen also nicht ableiten.

(b) *Vergleich zur Entwurfsfassung 2003*

Auch im Vergleich mit der späteren Entwurfsfassung aus dem Jahre 2003 (Anlage K28) beruhen die verschiedenen Überarbeitungsschritte dieser Norm nicht auf einer hinreichend kreativen Eigenleistung der Normverfasser. Hierzu wäre, wie das Gericht im Ausgangspunkt richtig angenommen hat (Seite 15 des Urteils), erforderlich gewesen, dass innerhalb des gesteckten Rahmens ein Gestaltungsspielraum verbleibt, der eine schöpferische Ausgestaltung ermöglicht. Diesen Spielraum müssten die Normverfasser sodann auch tatsächlich schöpferisch ausgenutzt haben.

Davon kann hier keine Rede sein. Die Entscheidung an sich, von der Fassung aus dem Jahre 2003 abzuweichen, ist keine Ausnutzung eines Gestaltungsspielraumes, sondern lediglich eine technische Notwendigkeit. Für die Annahme eines solchen Spielraumes müssten verschiedene Versionen der Norm denkbar gewesen sein, die zwar „gleichermaßen richtig“ sind (vgl. auch Seite 15 des Urteils), sich aber gestalterisch doch so sehr unterscheiden, dass die Entscheidung für die ein oder andere als kreative Leistung von ausreichender Schöpfungshöhe angesehen werden kann. Allerdings wäre entgegen der Meinung des Landgerichts die Vorgängerfassung von 2003 in Bezug auf den angeführten Gliederungspunkt schlicht falsch gewesen, wobei insofern nicht bloß die tatsächliche Sachlage maßstäblich ist, sondern *sämtliche* Begrenzungen des Gestaltungsspielraums:

- Dass die vom Landgericht herangezogenen Vorgaben zu den Brems- und Festigkeitsprüfungen „vor die Klammer“ gezogen wurden, war vielmehr einer entsprechenden Vorgabe der DIN 820-2 (Normungsarbeit) geschuldet. Denn die Darstellungsform, Allgemeines vorzuziehen, ist durch die DIN 820-2 (Normungsarbeit) vorgegeben. Eine andere Darstellung hätte den dortigen Vorgaben nicht genügt (vgl. etwa Punkt 5.1.2 der DIN-DIN).
- Außerdem wäre ansonsten eine wiederholte Darstellung der entsprechenden besonderen Anforderungen für Bremsen- und Belastungstests bei den einzelnen Vorgaben zu den verschiedenen Testbedingungen (z.B. für die Methode der Belastungstests bei Handbremsen, Gliederungspunkt 4.6.6.2, und bei dem Messinstrumentarium bei Tests auf Prüfstrecken, Gliederungspunkt 4.6.7.5.1.3) erforderlich geworden, was den Grundsätzen eines logischen Aufbaus und der Vermeidung von Redundanzen widerspräche.

- Die einzige Alternative zur letztlich gewählten Darstellungsform wäre daher gewesen, die betreffenden Ausführungen ganz wegzulassen. Dies hätte allerdings den technischen und wissenschaftlichen Standards nicht entsprochen, nach denen zu verwendende Prüfstands- bzw. Messtechnik oder Toleranzwerte anzugeben sind.

(c) *Ähnliches Vorgehen bei vergleichbaren Normen*

Entsprechend sind die Normverfasser auch bei Normen mit verwandten Regelungsgegenständen vorgegangen und haben den entsprechenden Gliederungspunkt auch dort „vor die Klammer“ gezogen. Dies gilt z.B. für die Normen DIN EN 14764 2005 (City- und Trekkingfahrräder), DIN EN ISO 4210-3 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Fahrräder – Teil 3: Allgemeine Prüfverfahren) und DIN EN 16054 (BMX-Fahrräder – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren). Dieses Vorgehen entspricht dem üblichen Verfahren im Rahmen der Normung und ist daher keine Ausnutzung eines jeweils bestehenden Gestaltungsspielraums.

1.2.4 *Keine Schöpfung aufgrund sprachlicher Gestaltung*

Anders als vom Landgericht angenommen, lässt sich auch in der sprachlichen Gestaltung der streitgegenständlichen Normen keine „*kreative Ausgestaltung des Kerns des Regelungsgegenstandes [erkennen], die in der Zusammenschau des Gesamtwerkes diesem ein individuelles Gepräge*“ gibt (Seite 17 des Urteils).

Allein die Tatsache, dass der Normtext jeweils im Zuge der Ausarbeitung der einzelnen Normen in sprachlich unterschiedlichen Fassungen vorlag, lässt noch nicht darauf schließen, dass diesen Änderungen die kreative Ausnutzung eines entsprechenden Gestaltungsspielraums zugrunde lag. Denn auch die konkrete Sprachfassung der Normen war letztlich weitestgehend alternativlos. Entsprechend ist die Aussage unzutreffend, dass „*gerade auch die stets eingehaltene einfache Satz- und Wortstruktur unter anderem die Annahme einer persönlichen geistigen Schöpfung*“ begründe (Seite 17 des Urteils).

Ob in dieser besagten Wort- und Satzstruktur eine persönliche geistige Schöpfung liegt, hängt nicht nur von der Einfachheit oder Kompliziertheit der Formulierung ab, sondern davon, ob andere Formulierungen ebenfalls zutreffend gewesen wären. Auch diesbezüglich macht die DIN-820-2 (Normungsarbeit) klare Vorgaben, insbesondere zu einer einfachen Satzstruktur. Ist aber nun gerade ein solcher Stil und durch die technischen Sachzwänge zudem der Inhalt vorgeschrieben, kann die entsprechende Fassung eines Textes keine persönliche geistige Schöpfung mehr begründen, selbst wenn in der konkreten Umsetzung dieser engen Vorgaben noch einige intellektuelle Anstrengung stecken mag.

Denn Urheberrecht schützt aber keine bloß intellektuellen oder organisatorischen Leistungen, sondern kreatives Schaffen. So führt der BGH zu einem vergleichbaren Fall im Urteil vom 21. November 1980, Az. I ZR 106/78 (Staatsexamensarbeit) aus:

„Der urheberrechtliche Schutzzumfang einer wissenschaftlichen Arbeit gegenüber einer zweiten Arbeit, die sich mit der Untersuchung und Beschreibung derselben Kalamitenart befasst und daher zwangsläufig in gewissem Umfang zu denselben Beobachtungen und Feststellungen kommen muß, ist mit Rücksicht auf denselben Forschungsgegenstand und die dadurch vorgegebene Gliederung und Fachsprache eng zu bemessen“. (Leitsatz)

Demzufolge scheidet urheberrechtlicher Schutz in Fällen wie dem streitgegenständlichen typischerweise aus. Der BGH formuliert dies in BGH, GRUR 1984, 659, 661 wie folgt:

„Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß der im fraglichen wissenschaftlichen Fachbereich üblichen Ausdrucksweise urheberrechtlich schutzfähige eigenschöpferische Prägung fehlen wird; dasselbe gilt für einen Aufbau und eine Darstellungsart, die aus wissenschaftlichen Gründen geboten oder in Fragen des behandelten Gebiets weitgehend üblich sind und deren Anwendung deshalb nicht als eigentümliche geistige Leistung angesehen werden kann.“ (GRUR 1984, 659, 661 – Ausschreibungsunterlagen).

1.2.5 *Mangelhafte Begründung durch das Landgericht*

Die vom Landgericht gelieferte Begründung und die innerhalb dieser Begründung vorgenommene Subsumtion trägt nicht die Schlussfolgerung, alle streitgegenständlichen Normen seien schutzfähige Werke i.S.d. UrhG. Denn das Landgericht prüft ausweislich der Urteilsgründe nur die Schutzfähigkeit der DIN-EN-Norm 14781 (Rennräder). Sodann schließt das Landgericht aus dem dort gefundenen Ergebnis und ohne eine weitere eigenständige Prüfung auf eine Schutzfähigkeit auch der übrigen streitgegenständlichen Normen.

Auch wenn gewisse Parallelen zwischen den streitgegenständlichen DIN-Normen (und allen anderen Normen des Klägers) nicht von der Hand zu weisen sind, bedarf im Ergebnis die Feststellung ihrer Schutzfähigkeit einer individuellen Begründung für jede einzelne dieser Normen. Schließlich bezieht sich der in Anspruch genommene Schutz nach § 97 UrhG auf einzelne Werke (§ 2 UrhG), die damit auch einzelne und voneinander unabhängige Schutzgegenstände darstellen. Eine solche Begründung bleibt das Landgericht jedoch schuldig.

Das Gericht stellt zwar fest, dass sich die Schutzfähigkeit der streitgegenständlichen DIN-EN-Normen aus deren sprachlicher Ausgestaltung und der Anordnung des jeweiligen Regelungsgegenstands in den unteren Gliede-

rungsebenen der jeweiligen DIN-EN-Norm ergebe und führt dies ohne Bezug auf eine konkrete Norm auch weiter aus (Seite 14 des Urteils).

Eine Subsumtion unter diese abstrakten Ausführungen erfolgt anschließend aber nicht. Vielmehr wird durch das Landgericht nur beispielhaft „auf die Änderungen der Gliederung der DIN-EN-Norm 14781 (Rennräder) verwiesen“ (Seite 16 des Urteils), um eine Schutzfähigkeit auch für die übrigen Normen zu begründen. Ausschließlich auf die Norm DIN-EN 14781 geht das Landgericht tatsächlich im Detail ein, um seine oben wiedergegebenen Ergebnisse sodann pauschal auch auf die übrigen Normen zu übertragen:

„Durch die streitgegenständlichen DIN-EN-Normen werden die Anforderungen an eine Produktgruppe (Rennräder, Dächer, Schnuller) zunächst auf das Wesentliche reduziert und einzelnen [sic] Aspekte des jeweiligen Produkts (z.B. bei Rennrädern: Scharfe Kanten und Ecken (...)) ausgewählt, die notwendig zu behandeln sind. In einem weiteren Schritt werden die Anforderungen an diese zu behandelnden Aspekte abstrahiert und in eine allgemein verständliche, für eine Vielzahl von Fällen gültige Sprache umgesetzt.“

1.3 Abbildungen in Normen sind keine technischen Zeichnungen

Auch sind die in den streitgegenständlichen Normen enthaltenen Zeichnungen keine technischen Zeichnungen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG. Auch hier kann man von dem Abweichen der Endversion von vorigen Entwürfen, ganz gleich wie erheblich, nicht darauf schließen, dass ein entsprechender Gestaltungsspielraum bestanden hätte. Im Zweifel kann sogar davon ausgegangen werden, dass ein „kreativer“ Entwurf einer Skizze zunächst urheberrechtlich schutzfähig gewesen sein mag, bevor er dann nachfolgend aber solange „geschliffen“ und an die äußeren Sachzwänge angepasst wurde, dass ein denkbarer Rest individueller eigenschöpferischer Leistung wieder verloren ging.

1.3.1 *Kein schöpferischer Prozess in Bezug auf streitgegenständliche Normen*

So kann etwa in Bezug auf die Norm DIN EN 14781 (Rennräder) die Änderung der Skizze bezüglich des Lenkers (erst gerade, dann gebogen, vgl. Seite 18 des Urteils) kaum als Beispiel für die schöpferische Ausfüllung eines Gestaltungsspielraums herangezogen werden: Die Darstellung eines geraden Lenkers in einer DIN-Norm zu Rennrädern wäre schlichtweg falsch. Rennradlenker sind allgemein gebogen. Andersherum wäre die Darstellung eines gebogenen Lenkers in einer allgemein gefassten Norm zu Fahrrädern auf öffentlichen Straßen (vgl. Anlage K 23) zu speziell. Entsprechend dürfen die im Verlauf der Vorgängerversionen seit 2000 (Anlage K 23) bis hin zur Endfassung aus 2005 (Anlage K 1) erfolgten gestalterischen Änderungen nicht als kreativer Prozess missverstanden werden.

Abgesehen davon kann, anders als das Landgericht meint (Seite 18 des Urteils), die Komplexität des technischen Sachverhalts nicht zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit einer technischen Zeichnung beitragen. Die Schutzfä-

higkeit technischer Zeichnungen folgt allein aus der Art und Weise der konkreten Darstellung, unabhängig von der Komplexität des dargestellten Inhalts. Dieser Inhalt selbst ist schon per se nicht schutzfähig (Seite 12 des Urteils; Schulze, Dreier/Schulze, UrhG, 4. Auflage 2013, § 2 Rn. 223 ff.).

1.3.2 *Enge Reglementierung des technischen Zeichnens*

Soweit das Gericht nachfolgend darauf abstellt, die Wiedergabe der Sachverhalte erfordere „eine teilweise Abstrahierung von den realen Gegebenheiten (...), damit die Darstellungen übersichtlich sind und der Illustrierung des jeweiligen Themas dienen, auf das sie sich beziehen“ (Seite 18 des Urteils), ist ihm zumindest darin zuzustimmen, dass hier an die äußere Form und die Darstellungsweise selbst angeknüpft wird, welche auch bei wissenschaftlichen Darstellungen Schutz genießen kann. In der darauffolgenden Subsumtion erkennt das Gericht jedoch nicht, dass das technische Zeichnen im Regelfall mitnichten ein kreativer Gestaltungsprozess ist, an dessen Ende als Ergebnis eine persönliche geistige Schöpfung steht. Vielmehr folgt das technische Zeichnen – wenn man es richtig macht – strengen Vorgaben durch eine nahezu unüberschaubare Vielzahl an Normen. Tatsächlich gibt es wohl kaum einen Bereich des technischen Zeichnens, der nicht durch Normen vorgegeben ist.¹

1.3.3 *Enge Bestimmung der sonstigen Gestaltung durch weitere Vorgaben*

Was den dann noch verbleibenden Spielraum angeht, ist dieser nahezu vollständig durch das Kriterium der sachlichen Richtigkeit und Übersichtlichkeit zurückgedrängt.

So ist eine Seitenansicht der Bremsen (DIN EN 14781 2005, Gliederungspunkt 4.6.2.2.2, Abb. 6; Anlage K 1) erforderlich, um die Wirkrichtung der Kraft sachlich korrekt darstellen zu können, und eine Ansicht von schräg oben ist erforderlich, um Dimension und Position der bei Rennrädern gängigen und deshalb darzustellenden zusätzlichen Bremshebel an der Querstange korrekt darstellen zu können.

Soweit die vom Gericht genannte Zeichnung in der Version von 2000 (Anlage K 23, dort Gliederungspunkt 4.3.3.1) abweicht, ist, neben der Tatsache, dass es sich um einen anderen Normierungsgegenstand handelt, zu beachten, dass die Darstellung auch insofern konsequent den vorgegebenen Regeln folgte: An geraden Lenkerstangen zeigen die Handbremsen typischerweise in

¹ So gibt es eine Norm für die Art der zu verwendenden Linien (DIN ISO 128-24 1999 (Technische Zeichnungen – Allgemeine Grundlagen der Darstellung – Teil 24: Linien in Zeichnungen der mechanischen Technik)), in der die Bedeutung verschiedener Linienarten samt zu verwendender Linienbreite in Zehntelmillimetern vorgegeben ist (breite Volllinie: sichtbare Körperkanten und Umrisse etc.; schmale Volllinie: Lichtkanten, Maß- und Maßhilfslinien etc.; Strichlinien: nicht sichtbare, verdeckte Körperkanten und Umrisse; Strichpunktlinien: Symmetrieachsen, Mittellinien, Teilkreise von Verzahnungen etc.; Strich-Zweipunktlinien: Umrisse angrenzender Bauteile, Schnittebenen u.ä.). Auch Farben und Schraffuren (DIN 201), Beschriftung (EN ISO 3098) und insbesondere die Ansicht einer technischen Zeichnung sind normiert (DIN ISO 128-30 2002 (Technische Zeichnungen – Allgemeine Grundlagen der Darstellung – Teil 30: Grundregeln für Ansichten)).

eine andere Richtung und folgen bei Betätigung einer anderen Rotationsbewegung. Um diese Rotationsbewegung technisch korrekt darstellen zu können, waren die gewählten Darstellungsformen geradezu zwingend.

1.3.4 *Kein hinreichender Spielraum allein durch Perspektivwahl*

Selbst wenn man nach alledem davon ausgehen will, dass noch immer ein gewisser Spielraum bei der Perspektivwahl besteht, so kann dieser allein nicht schutzbegründend im urheberrechtlichen Sinne wirken. Denn die Alternative, einen Fahrradlenker von links oben oder rechts oben darzustellen, kann – auch unter Beachtung des Schutzes der kleinen Münze – kaum gestalterisch genutzt werden.

Einschlägig sind in solchen Fällen keine Urheber-, sondern allenfalls Leistungsschutzrechte. Als Vergleich können etwa Röntgenaufnahmen oder solche aus Computer- oder Kernspintomografen herangezogen werden. Auch hier sind ein erheblicher und mit hohen Kosten verbundener Aufwand und ein gewisser Sachverstand mit der Herstellung der Aufnahmen erforderlich. Nichtsdestotrotz sind die gestalterischen Freiräume aufgrund von Zwecksetzung und medizintechnischen Standards derart eingeschränkt, dass ein Werkschutz außer Betracht bleibt, die Hersteller solcher Aufnahmen mithin auf das Leistungsschutzrecht des § 72 UrhG verwiesen sind (vgl. *Thum, Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht*, 4. Auflage 2014, § 72 Rn. 15 m.w.N.).

Ein solches Leistungsschutzrecht für technische Zeichnungen gibt es im deutschen Urheberrecht jedoch gerade nicht. Diese gesetzgeberische Entscheidung kann nicht einfach dadurch unterlaufen werden, dass man die Kriterien des Werkschutzes nach § 2 Abs. 2 UrhG aufweicht bzw. auf Voraussetzungen hierfür nahezu gänzlich verzichtet, solange nur eine Fallgruppe des § 2 Abs. 1 UrhG einschlägig zu sein scheint.

2. **Ausnahme der DIN-Normen vom Urheberschutz gem. § 5 UrhG**

Für den Fall, dass die streitgegenständlichen DIN-Normen entgegen den obigen Ausführungen schutzfähige Werke i.S.d. UrhG sein sollten, verwehrt ihnen § 5 UrhG, entgegen der Ansicht des Landgerichts, den Urheberschutz.

Zunächst handelt es sich bei den streitgegenständlichen Normen selbst bereits um andere amtliche Werke im Sinne von § 5 Abs. 2 UrhG. Daneben wurden alle streitgegenständlichen DIN-Normen vorliegend in gesetzliche Regelungen inkorporiert (vgl. die jeweiligen Ausführungen unter I.3.2.2). Zwar regelt § 5 Abs. 3 UrhG (zumindest dem Wortlaut nach), dass private Normwerke, auf die entsprechend Bezug genommen wird, keinerlei Einschränkungen im Hinblick auf ihren urheberrechtlichen Schutz erfahren. Allerdings ist § 5 Abs. 3 UrhG trotz seines Wortlauts und entgegen der Ansicht des Landgerichts nicht auf die streitgegenständlichen DIN-Normen anwendbar, sodass auch diese Inkorporation ihren urheberrechtlichen Schutz entfallen lässt.

2.1 DIN-Normen sind „amtliche Werke“ im Sinne von § 5 Abs. 2 UrhG

Ein Urheberrechtsschutz an den streitgegenständlichen Normen ist bereits wegen § 5 Abs. 2 UrhG ausgeschlossen. Die streitgegenständlichen Normen sind – unabhängig von jeder Bezugnahme durch gesetzliche Vorschriften – bereits aus sich heraus „andere amtliche Werke“ i.S.d. § 5 Abs. 2 UrhG. Denn der Kläger sowie das CEN wurden von der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Europäischen Union mandatiert und im öffentlichen Interesse mit der Erstellung der streitgegenständlichen Werke betraut.

2.1.1 *DIN-Normen als „andere amtliche Werke“*

DIN-Normen sind zunächst andere amtliche Werke im Sinne von § 5 Abs. 2 UrhG. Sie rühren im Sinne dieser Vorschrift aus einem „Amt“ her, sind also einer Verwaltungsbehörde – vorliegend insbesondere den Organen der Europäischen Union – zuzurechnen.

Allgemein ist dies auch dann der Fall, wenn öffentliche Stellen Privatpersonen die Mitwirkung an der Erstellung des jeweiligen Werks auferlegen (*Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, § 5 Rn. 9; vgl. auch BGH, GRUR 2009, 852, Tz. 31). Genau dies ist auch hier der Fall. Denn durch die Betrauung des Klägers mit der öffentlichen Aufgabe der Normung und die spezifische Mandatierung der Normungsgremien in Bezug auch auf die streitgegenständlichen DIN-Normen (siehe oben) haben die jeweiligen öffentlichen Stellen dem Kläger bzw. den sonstigen beteiligten Normungsgremien nicht nur die Mitwirkung, sondern insgesamt die Durchführung der jeweiligen Normungsprozesse verpflichtend auferlegt.

Der Kläger wird aufgrund des mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Vertrags auf dem Gebiet der Normung tätig. Er nimmt dabei in vielen Fällen eine originär staatliche Aufgabe der Verkehrssicherung und Gefahrenabwehr wahr. Auch das CEN wird aufgrund staatlicher Beauftragung und Mandatierung im Einzelfall im originären Interesse der EU Mitgliedstaaten tätig. Aus dem entsprechenden Normungsvertrag und der Mandatierung geht hervor, dass dem Kläger mit der Normung eine staatliche Aufgabe, wie die Rechtsordnung sie ausweist, zur selbständigen Wahrnehmung in eigener Kompetenz übertragen wurde.

2.1.2 *Veröffentlichung im amtlichen Interesse und zur allgemeinen Kenntnisnahme*

Die demgemäß als amtliche Werke erstellten und hier streitgegenständlichen DIN-Normen hat der Kläger im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht.

(a) *Veröffentlichung im amtlichen Interesse*

Eine Veröffentlichung im amtlichen Interesse erfolgt immer dann, wenn die Interessen der jeweiligen Urheber an einer Verwertung dieser Werke hinter dem öffentlichen Interesse an einer allgemeinen Zugänglich-

keit zurücktreten müssen (vgl. *Marquardt*, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 5 Rn. 17; *Fuchs*, Die Gemeinfreiheit von DIN-Normen seit dem Inkrafttreten des § 5 Abs. 3 UrhG, S. 21 (beigefügt als **Anlage BK 7**; *Schulz-Hagen/Fuchs*, BauR 2005, 1 (2) m.w.N.).

Dies ist in Bezug auf die streitgegenständlichen DIN-Normen der Fall. Durch deren Charakter als Teil der Rechtsordnung, den diese zum einen aufgrund der Bezugnahme in gesetzlichen Regelungen, zum anderen aber bereits aufgrund der Mandatierung zu deren Erstellung erhalten haben, überwiegt das Interesse der Auftraggeber an einer Veröffentlichung. Die sonstigen Interessen des Klägers bzw. der sonst beteiligten Gremien müssen dahinter zurücktreten. Denn ohne eine solche Mandatierung hätte der Kläger die jeweiligen Normen schon gar nicht verfasst.

Das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung aller DIN-Normen hat sich auch in § 1 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Kläger und der Bundesrepublik Deutschland niedergeschlagen. Danach ist der Kläger dazu verpflichtet, das öffentliche Interesse bei seinen Normungsarbeiten stets zu berücksichtigen. Als Teil dieser Pflicht muss er dafür Sorge tragen, dass die von ihm erarbeiteten Normen für die Gesetzgebung, die öffentliche Verwaltung und den Rechtsverkehr allgemein herangezogen werden können. Diese Verpflichtung gebietet gerade auch im amtlichen Interesse eine Veröffentlichung aller DIN-Normen.

(b) *Veröffentlichung zur Kenntnisnahme der Allgemeinheit*

Auch werden sämtliche DIN-Normen zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht. Schließlich sind diese sämtlich über das Internetportal des Klägers zum Download oder zur Bestellung auf dem Versandweg verfügbar. Auch in den Auslegestellen des Klägers liegen sämtliche DIN-Normen zur allgemeinen Kenntnisnahme aus.

2.1.3 *Zwischenergebnis*

Als andere amtliche Werke i.S.d. § 5 Abs. 2 UrhG sind die streitgegenständlichen DIN-Normen urheberrechtlich nicht geschützt. Lediglich die Bestimmungen des Änderungsverbots und zur Quellenangabe sind auf diese Normen anwendbar.

Auch § 5 Abs. 3 UrhG vermag an dieser Rechtsfolge nichts zu ändern. § 5 Abs. 3 UrhG betrifft gem. Satz 1 nur private Normwerke. Dabei kann es sich schon begrifflich nicht um solche Normwerke handeln, die aus Gründen der Produktsicherheit, des Verbraucherschutzes etc. von staatlicher Stelle in Auftrag gegeben wurden und daher amtliche Werke gem. § 5 Abs. 2 UrhG sind. Vielmehr kann es sich dabei nur um solche Standardisierungen und Normierungen handeln, die ausschließlich den Privatrechtskreis betreffen oder im Interesse der Wirtschaft erstellt wurden; also etwa Industriestandards ohne allgemeine Außenwirkung für die breite Öffentlichkeit, die allein aus Effizienzgesichtspunkten und ökonomischen Erwägungen entwickelt werden.

2.2 Verstoß gegen verfassungsrechtliches Publizitätsgebot durch § 5 Abs. 3 UrhG

Selbst wenn die streitgegenständlichen DIN-Normen als „private Normwerke“ und nicht bereits als gemeinfreie „amtliche Werke“ gem. § 5 Abs. 2 UrhG anzusehen sein sollten, wäre ein Urheberrecht an diesen Normen dennoch gem. § 5 Abs. 1 UrhG ausgeschlossen, da auf diese Normen in gesetzlichen Vorschriften Bezug genommen wird. Zumindest müsste der Kläger dann jedoch eine kostenlose Nutzung der Normen dulden, um diese für die Allgemeinheit bereit zu stellen.

§ 5 Abs. 1 UrhG bewirkt nach der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH schon bei einer solchen Bezugnahme, dass das Urheberrecht an der entsprechenden Norm entfällt (BGH GRUR 1990, 1003 ff.; BVerfG NJW 1999, 414 ff.). Dem steht auch § 5 Abs. 3 UrhG nicht entgegen. Zwar soll dessen Wortlaut gerade klarstellen, dass eine solche Bezugnahme das Urheberrecht an technischen Normwerken unberührt lässt und allenfalls Verlegern eine kostenpflichtige Lizenz eingeräumt werden muss. Allerdings verstoßen diese Vorgaben – was das Landgericht verkennt – gegen das verfassungsrechtliche Publizitätsgebot:

2.2.1 *Verfassungsrechtliche Verankerung und Inhalt des Publizitätsgebots*

Als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) gebietet das Publizitätsgebot, dass alle förmlich gesetzten Rechtsnormen, aber auch alle sonstigen Vorgaben, die in verbindlicher Form eine Bindungswirkung für den Bürger erzeugen (z.B. Verwaltungsvorschriften), der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich gemacht werden müssen, dass sich jeder, den die entsprechende Regelung betreffen, verlässlich Kenntnis von deren Inhalt verschaffen kann (vgl. BVerfG NJW 1999, 414, 414 f.).

(a) *Gegenständliche Reichweite des Publizitätsgebots*

Gegenständlich erfasst das Publizitätsgebot damit neben einem Zugang zu den o.g. Rechtsnormen und sonstigen schon aus sich heraus öffentlich-rechtlich verbindlichen Dokumenten auch den Zugang zu technischen Normen, zumindest soweit sie in solchen verbindlichen Dokumenten in Bezug genommen werden.

(i) *Publizität in Bezug auf allgemeinverbindliche Regelungen*

Zunächst gebietet das Publizitätsgebot einen verlässlichen Zugang und Möglichkeit der Kenntnisnahme in Bezug auf sämtliche allgemeinverbindliche Regelungen und – im Einzelfall – auch auf nur individualverbindliche Maßnahmen. Dies betrifft alle Gesetze im weiteren Sinne, aber auch Verwaltungsvorschriften, die ein Gesetz in für die Verwaltung verbindlicher Form mit Bindungswirkung für den Bürger ergänzen (BVerfG, NJW 1999, 414, 415). Nach der Rechtsprechung des BVerfG sollen primär alle verbindlichen Regelungen jedem bekannt werden, den sie betreffen, ohne dass hierbei wesentliche Hindernisse – wie etwa ein Urheberrechtsschutz – bestünden.

(ii) *Publizität in Bezug auf inkorporierte technische Normen*

Daneben sind vom Publizitätsgebot auch solche Dokumente erfasst, die – wie die streitgegenständlichen DIN-Normen – zwar für sich genommen nicht den Anspruch haben, eine verbindliche Geltung für jedermann zu begründen, diesen Charakter aber de facto durch eine Bezugnahme in verbindlich geltenden Rechtsnormen oder sonstigen Dokumenten erhalten. Durch diese Bezugnahme werden die entsprechenden Dokumente in den Schutzbereich des Publizitätsgebots hineingezogen.

Denn vom Publizitätsgebot werden nicht nur Rechtsnormen oder andere verbindliche Regelungswerke erfasst, sondern alle Äußerungen der Staatsgewalt (BVerfG NJW 1999, 414, 416). Neben Vorschriften aller Art soll sich der dem Gesetz unterworfenen Bürger auch über alle sonstigen rechtserheblichen Unterlagen und staatlichen Äußerungen frei unterrichten können (BVerfG NJW 1999, 414, 416).

Nimmt der Gesetzgeber – wie bei den streitgegenständlichen DIN-Normen – in allgemeinverbindlichen Regelungen auf bislang gerade nicht allgemeinverbindlich geltende Regelwerke Bezug, werden solche Regelwerke zu sonstigen „rechtserheblichen Unterlagen“ i.S.d. Rechtsprechung des BVerfG. Zumindest wirken sich solche Regelwerke durch die Bezugnahme als Beweislastregel zugunsten und/oder zulasten des von der jeweiligen gesetzlichen Regelung Betroffenen aus. Gerade technische Normen werden in vielfacher Weise in Gesetze, Verordnungen etc. inkorporiert oder von der Rechtsprechung herangezogen, um unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen bzw. von dieser als das Ergebnis „sachverständiger Erfahrungen“ gewertet (*Kirchner*, GRUR 1985, 676, 679 m.w.N.).

Verdeutlicht hat dies auch der vom OVG Schleswig (Urteil v. 11. August 2011, Az. 2 LB 2/11) zu entscheidende Fall: Hier wurde im Ergebnis eine Ordnungswidrigkeit angenommen, konnte tatbestandlich aber nur mittels eines – in der entsprechenden Rechtsverordnung mittelbar angeordneten – Prüfverfahrens aufgrund einer DIN-ISO-Norm festgestellt werden. Schon eine solche Rechtswirkung genügt aber, um auf Grundlage des verfassungsrechtlichen Publizitätsgebots ein Bedürfnis nach Publizität der entsprechend in Bezug genommenen technischen Norm zu begründen (vgl. BVerfG, NJW 1999, 414, 416).

Entsprechend sind auch die hier streitgegenständlichen DIN-Normen durch die Bezugnahme in gesetzlichen Vorschriften in den Schutzbereich des Publizitätsgebots einbezogen. Sowohl die DIN EN 14781 (Rennräder) als auch die DIN EN 1400-1 und 1400-2 (Schnuller) sind als harmonisierte Normen von der Ver-

mutung des § 4 ProdSG erfasst. Die DIN EN 14782 (Dach) unterfällt indes der Leistungsbeschreibungspflicht nach VO (EU) 305/2011 (BauproduktVO; siehe im Einzelnen bereits oben, I.3.2.2.

(b) *Art des Zugangs zur Gewährleistung einer hinreichenden Publizität*

Aus dem Publizitätsgebot ergeben sich auch Vorgaben zur Art des Zugangs zu den von diesem Gebot erfassten Dokumenten. Nach der Rechtsprechung des BVerfG muss sich jeder, den die von dem Publizitätsgebot erfassten Regelungen betreffen, *verlässlich* Kenntnis von deren Inhalt verschaffen können (vgl. BVerfG NJW 1999, 414, 414 f.).

Entsprechend muss für die jeweiligen Dokumente eine „möglichst weite Verbreitung“ gesichert werden (BVerfG, NJW 1999, 414). Auch der Gesetzgeber des § 5 Abs. 3 UrhG erkennt an, dass dem Publizitätsanforderung erst dann genüge getan ist, wenn „die in verbindlichen Vorgaben in Bezug genommenen Normen für jedermann problemlos zugänglich [...] sind“ (BT-Drs. 15/38, S. 16).

Dieser Zugang ist dabei stets an den jeweiligen Stand der Technik gekoppelt (vgl. BVerfG, B. v. 29. Juli 2004, Az. 1 BvR 737/00, Rn. 11, 18 – juris; vgl. allgemein zum Begriff „Wandel der Normsituation“ und dessen mitbestimmender Funktion bei der Auslegung von Gesetzen siehe insb. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 350 ff.). Entsprechend sind neue Verbreitungsarten, -wege und Zugangsmöglichkeiten von der Rechtsprechung des BVerfG umfasst.

Auf Grundlage des heutigen Standes der Technik muss daher auch über das Internet eine verlässliche Kenntnismöglichkeit in Bezug auf die streitgegenständlichen DIN-Normen und alle vergleichbaren, ebenfalls vom verfassungsrechtlichen Publizitätsgebot erfassten DIN-Normen bestehen. Die Bedingungen für diese Online-Verfügbarkeit dürfen zudem nicht derart ausgestaltet sein, dass sie eine problemlose Kenntnismöglichkeit faktisch ausschließen.

2.2.2 *Einschränkung der Publizität durch § 5 Abs. 3 UrhG*

Vor diesem Hintergrund stellt § 5 Abs. 3 UrhG eine wesentliche Einschränkung des verfassungsrechtlichen Publizitätsgebots in Bezug auf technische Normwerke dar, die – wie die streitgegenständlichen DIN-Normen – aufgrund einer Bezugnahme in gesetzlichen Regelungen als rechtserhebliche Dokumente einzuordnen sind.

§ 5 Abs. 3 UrhG schränkt das Publizitätsgebot insofern ein, als die darin enthaltene Regelung solche Normwerke aufgrund der Bezugnahme nicht mehr aus dem Schutzbereich des Urheberrechts entfallen lässt und verhindert, dass sie im Sinne der verfassungsrechtlich gebotenen Publizität jedermann gemeinfrei zur Verfügung stehen. Wegen § 5 Abs. 3 UrhG ist nicht mehr ge-

währleistet, dass der dem Gesetz unterworfenen Bürger sich über den Inhalt der für ihn geltenden Vorschriften frei unterrichten kann.

Vielmehr muss sich die Allgemeinheit nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 3 UrhG primär darauf zurückziehen, einen Zugang zu solchen Normwerken über den Kläger und zu den von ihm gesetzten Bedingungen zu erhalten. § 5 Abs. 3 Satz 2, 3 UrhG verpflichten den Kläger zwar dazu, auch Verlegern Lizenzen einzuräumen, dies jedoch nur für Vervielfältigung und Verbreitung und nicht etwa für eine öffentliche Zugänglichmachung. Diese ausschließliche Verfügungsbefugnis der entsprechenden Rechteinhaber schränkt die freie Zugänglichkeit derartiger Normwerke erheblich ein (vgl. bereits entsprechende schon im Gesetzgebungsprozess geäußerte Bedenken, BT-Drs. 15/248, S. 1). Unabhängig davon, ob durch eine Bezugnahme auf technische Normen in gesetzlichen Regelungen das Urheberrecht an den entsprechenden technischen Normen berührt wird, kann damit jedenfalls der Zugang zu diesen Normen nicht ähnlich frei erfolgen, wie der zu den maßgeblichen gesetzlichen Regelungen selbst.

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Zugangs folgen darüber hinaus weitere wesentliche Einschränkungen der Publizität. Alleine eine Entgeltspflicht an sich wäre schon als ein Hindernis bei der Kenntnisnahme von den maßgeblichen Regelungen zu qualifizieren (vgl. OVG Schleswig, Urteil v. 11. August 2011, Az. 2 LB 2/11, Rn. 51 – juris). Darüber hinaus wird dieses Hindernis gerade in Bezug auf die ökonomischen Bedingungen des Zugangs zu DIN-Normen allgemein und abgesehen von einem Zugang in den Auslegestellen des Klägers mit Blick auf die erheblichen Lizenzerwerbskosten (oben unter I.2.2.2(a)) noch wesentlich verschärft (vgl. BT-Drs. 15/248, S. 1).

2.2.3 *Keine Rechtfertigung der Einschränkung*

- (a) *Regelungsziel: Sicherung der Funktionsfähigkeit der Normung durch Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung*

Die Einführung des § 5 Abs. 3 UrhG diene allein dem Ziel, die Funktionsfähigkeit der privaten Normungsorganisationen durch Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung zu gewährleisten.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 5 Abs. 3 UrhG soll dieser „die seit längerem notwendige Sicherung des urheberrechtlichen Schutzes für private Gremien der Normung, wie z. B. das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN)“, gewährleisten (BT-Drs. 15/38, S. 16). Diese hätten ein Interesse daran, sich insbesondere aus dem Verkauf oder der Zugänglichmachung „ihrer“ Normwerke zu finanzieren (BT-Drs. 15/38, S. 16). Durch die „andererseits drohende Einschränkung der Selbstfinanzierung solcher Gremien“ könnten sonst ggf. „hohe staatliche Subventionen erforderlich werden oder eine Gefahr für die Tätigkeit dieser verdienstvollen Gremien“ eintreten (BT-Drs. 15/38, S. 16).

Mit dieser Zielsetzung verfolgte der Gesetzgeber keinen Zweck, der jedenfalls für sich genommen schon nicht mit dem Publizitätsgebot zu vereinbaren wäre. Immerhin folgt daraus aber, dass die Einschränkung der Publizität durch die Einführung des § 5 Abs. 3 UrhG allein dem Ziel gilt, den Kläger (und andere Normungsgremien) vor dem Verlust von Einnahmen aus der Vermarktung technischer Normen zu bewahren.

(b) *Einschränkung der Publizität zur Erreichung des Regelungsziels nicht erforderlich*

Zur Erreichung dieses Regelungsziels der Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung der privaten Normungsgremien ist die mit § 5 Abs. 3 UrhG einhergehende Einschränkung des verfassungsrechtlichen Publizitätsgebots nicht erforderlich. Schon deshalb ist diese Einschränkung aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu rechtfertigen.

Die durch § 5 Abs. 3 UrhG begünstigten private Normungsgremien verfügten auch bei Wegfall der Einnahmen aus der Vermarktung der von § 5 Abs. 3 UrhG erfassten technischen Normen über eine mehr als ausreichende Finanzierung:

- Zum einen stellen die technischen Normen, die von der Schutzwirkung des § 5 Abs. 3 UrhG erfasst sind, nur einen kleinen Ausschnitt aus dem Gesamtrepertoire des Klägers sowie der sonstigen privaten Normungsgremien dar. § 5 Abs. 3 UrhG kommt nur dann zur Anwendung, wenn amtliche Werke auf private Normwerke verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. Eine Gemeinfreiheit dieser Normwerke würde die Fähigkeit des Klägers zur Selbstfinanzierung daher nur ganz unwesentlich berühren. Die für diese Fälle aus Gründen der Publizität an sich gebotene Einschränkung der Vermarktbarkeit solcher Normwerke kann daher schon keine Gefahr für die Selbstfinanzierung der Normungsgremien begründen.
- Zum anderen wäre eine ausreichende Finanzierung, insbesondere des Klägers selbst, dann noch gewährleistet, wenn dieser eine vergütungsfreie Veröffentlichung aller DIN-Normen hinnehmen müsste. Wie oben erläutert (vgl. unter I.2.3), gelingt es dem Kläger schon heute, seine Normungsarbeit vollständig aus Drittmitteln zu finanzieren. Die Befürchtungen des Gesetzgebers sind daher unbegründet und hätten sich auch bei einer Fortgeltung des § 5 UrhG in der vor Einführung des Abs. 3 geltenden Fassung nicht realisiert.

Vor diesem Hintergrund hätte der Gesetzgeber sogar durch ein Unterlassen der Einführung des § 5 Abs. 3 UrhG, jedenfalls aber mit einer für die Allgemeinheit weitaus weniger einschränkenden Fassung des § 5 Abs. 3 UrhG (z.B. in Anlehnung an die auch im Rahmen von § 5 Abs. 2 UrhG verbleibenden Rechte) keine größere Belastung für den Kläger

erzeugt. Auch die Gefahr eines gesteigerten Bedarfs nach staatlicher Finanzierung wäre selbst in diesen Fällen nicht eingetreten. Die Einschränkung der Publizität wäre dann jedoch wesentlich milder ausgefallen.

(c) *Einschränkung der Publizität steht außer Verhältnis zum Schutzbedarf der Funktionsfähigkeit der Normierung*

Selbst wenn man annimmt, dass eine Regelung wie der § 5 Abs. 3 UrhG zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Normierung erforderlich wäre, steht die damit verbundene Einschränkung der Publizität außer Verhältnis zu dem dadurch gedeckten Bedarf nach einer Absicherung der Funktionsfähigkeit der Normierung.

Wie soeben unter (b) erläutert, bestand kein dringender Bedarf, die Funktionsfähigkeit der Normierung mittels einer Gewährleistung einer ausreichenden Finanzierung durch die Einführung des § 5 Abs. 3 UrhG zu schützen. Der Anwendungsbereich des § 5 Abs. 3 UrhG und damit dessen Einfluss auf die Finanzierung der privaten Normungsgremien ist im Vergleich zum Gesamtrepertoire an vermarktbar Normwerken gering. Zudem wäre diese Finanzierung auch bei einer noch weitergehenden Einschränkung des Urheberschutzes noch gesichert gewesen, als dies vormals durch § 5 Abs. 1 UrhG der Fall war.

Hingegen wird das durch das Publizitätsgebot geschützte Informationsinteresse der Allgemeinheit durch § 5 Abs. 3 UrhG wesentlich beschränkt. Der Zugang zu den von § 5 Abs. 3 UrhG erfassten Normwerken liegt danach in der alleinigen Verfügungsbefugnis des Klägers und der übrigen Normungsgremien. Dieser hat den Zugang durch seine Veröffentlichungspolitik und die daraus folgenden Zugangsbedingungen erheblich eingeschränkt.

Schon aufgrund dieses krassen Missverhältnisses zwischen Schutzgegenstand des § 5 Abs. 3 UrhG und der daraus folgenden Einschränkung für die Publizität ist diese Einschränkung unverhältnismäßig.

Daneben sind diese Einschränkungen aus den folgenden zusätzlichen Gründen nicht angemessen:

(i) *Gesetzgeberischer Wandel in Bezug auf Informationszugang*

Die Einführung des § 5 Abs. 3 UrhG widerspricht systematisch dem sonstigen Regelungsregime im Hinblick auf den Zugang zu Informationen, die dem Publizitätsgebot unterliegen. Seit 1998 wurde durch die Einführung von Informationsfreiheitsgesetzen zunächst in zahlreichen Bundesländern, 2006 dann auch auf Bundesebene, ein Rechtsanspruch auf freien Zugang zu jeglichen amtlichen Informationen in staatlicher Hand begründet.

Diesem gesetzgeberischen Wandel weg von einem „Amtsgeheimnis“ und hin zu einem transparenten Staatswesen widerspricht § 5 Abs. 3 UrhG. Durch diese Norm wird der Zugang zu Informationen gerade beschränkt, die schon wegen der Bezugnahme auf diese in für die Allgemeinheit verbindlichen Regelungen von mindestens genauso hoher Bedeutung sind, wie die im Allgemeinen von den Informationsfreiheitsgesetzen erfassten Informationen. Wie dieser Zugang auszugestaltet ist, kann daher heute nicht mehr anhand der in der Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 3 UrhG aus dem Jahr 2002 getroffenen Wertungen beurteilt werden. Diese sind als Anhaltspunkte für eine heutige Prüfung einer angemessenen Berücksichtigung des öffentlichen Publizitätsinteresses nicht mehr geeignet.

Die Frage, in welcher Form untergesetzliche Normen wie die streitgegenständlichen publik zu machen sind, ist vielmehr nach den geltenden Maßstäben des Informationszugangsrechts zu beantworten. Eine entsprechende Abwägung hat das Landgericht aber rechtsfehlerhaft nicht vorgenommen.

(ii) *Digitalisierung erfordert Open Access*

Bei einer solchen Abwägung sind in Bezug auf die Art des zu gewährleistenden Zugangs die Zugangsmöglichkeiten nach dem Stand der Technik zu berücksichtigen. Auch dieser gebietet einen kostenlosen Online-Zugang jedenfalls zu allen Dokumenten, die für die vollständige Erfassung des Inhalts gesetzlicher Regelungen unerlässlich sind.

Digitalisierung und Indexierung durch Algorithmen ermöglichen heute einen viel einfacheren Zugang zu Informationen, zu denen auch das Recht (inklusive untergesetzlicher Normen) gehört. Zugang zu Recht und Gesetz erfolgt im 21. Jahrhundert schlichtweg nicht mehr über gedruckte Texte, Bibliotheken und Auslagestellen. Vor allem ist eine Nachfrage nach grenzüberschreitendem Zugang zu Recht entstanden, die durch andere Möglichkeiten der Kenntnis- und Einsichtnahme überhaupt nicht befriedigt werden kann.

Durch Digitalisierung und das Internet werden der Bevölkerung Partizipationsmöglichkeiten eröffnet, denen sich auch das Recht des 21. Jahrhunderts nicht verwehren darf. Wenn technische Normen vom Publizitätsgrundsatz erfasst sind, muss diese Publizität auch unter Einsatz der allgemein zur Verfügung stehenden technischen Mittel sichergestellt werden. Für einen Zugang zu gesetzlichen Vorschriften wäre es auch nicht hinnehmbar, diese nur über physische Auslagestellen bzw. im Internet nur zu Kosten von durchschnittlich fast EUR 3,- pro Druckseite zugänglich zu ma-

chen, wie es der Kläger bei den streitgegenständlichen Normen tut (vgl. oben unter I.2.2).

Hierfür lassen sich zahlreiche Beispiele anführen: Der Bundestag sowie alle Landesparlamente veröffentlichen sämtliche Drucksachen im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsprozess kostenlos im Internet. Auch das Bundesgesetzblatt, das in gedruckter Form nur kostenpflichtig bezogen werden kann, steht kostenlos im Internet zur Verfügung. Zahlreiche Ministerien stellen schon Referentenentwürfe für neue Gesetze zum Download bereit oder rufen gar über Partizipationsplattformen zur allgemeinen Kommentierung früherer Entwurfsfassungen auf (z.B. für einen neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag). Zumindest ein kostenloser Online-Zugang muss daher auch dort möglich sein, wo es für das Verständnis des geltenden Rechts aus Publizitätsgründen geboten ist, auch DIN-Normen öffentlich zugänglich zu machen.

(iii) *Kläger gewährleistet selbst keine hinreichende Publizität*

Anders als vom Gesetzgeber anscheinend angenommen, stellen die Vorgaben des § 5 Abs. 3 UrhG aus heutiger Sicht gerade nicht (mehr) sicher, dass die hiervon erfassten Normen – im öffentlichen Interesse – „für jedermann problemlos zugänglich und gegen eine angemessene Vergütung auch zu erwerben sind“ (BT-Drs. 15/38, S. 16). Jedenfalls hat der Kläger selbst kein Interesse daran, in Bezug auf seine Normen eine den Vorgaben des BVerfG genügende Publizität herzustellen – selbst wenn diese in den Schutzbereich des Publizitätsgebots einbezogen sind.

Vielmehr setzt der Kläger das ihm durch § 5 Abs. 3 UrhG garantierte Urheberrecht ein, um unverhältnismäßig einschränkende Bedingungen für eine Nutzung der jeweiligen Normwerke durch interessierte Personengruppen durchzusetzen (mit dieser Befürchtung schon BVerfG NWJ 1999, 414, 415).

So stellt der Kläger offen dar [Bezug zum Zitat klarstellen], dass er nicht gewillt ist, andere an den durch öffentliche Gelder erwirtschafteten Früchten teilhaben zu lassen:

„Unser Ziel als DIN-Gruppe ist es, der Wirtschaft alle Informationen zur technischen Regelsetzung und Regulierung aus einer Hand zu bieten. Jeder trägt dazu seinen Teil bei: DIN verfügt über das Expertennetzwerk und bündelt die technische Kompetenz, die wir in Deutschland haben. Der Beuth Verlag veröffentlicht die Normen und entwickelt zusammen mit der DIN Software GmbH maßgeschneiderte Produkte und Dienste.“ (Anlage BK 1, Seite 13; Hervorhebungen nur hier).

Eine Verwertung der im öffentlichen Auftrag erarbeiteten Normen soll danach vollumfänglich innerhalb der DIN-Gruppe stattfinden. Normungen werden nicht als öffentliches Gut, sondern als Rohstoff für die interne Verwertung gesehen.

2.2.4 *Zwischenergebnis*

Danach verstößt § 5 Abs. 3 UrhG gegen das verfassungsrechtliche Publizitätsgebot. Jedenfalls konnte das Angebot der streitgegenständlichen DIN-Normen auf law.resource.org ein etwaiges Urheberrecht des Klägers an diesen Normen nicht verletzen.

Dies folgt entweder daraus, dass § 5 Abs. 3 UrhG infolge des oben festgestellten Verstoßes als verfassungswidrig anzusehen ist oder dass er im Wege einer verfassungskonformen Auslegung zumindest dahingehend zu interpretieren ist, dass er das Urheberrecht an den streitgegenständlichen DIN-Normen jedenfalls insoweit einschränkt, dass eine öffentliche Zugänglichmachung erlaubnis- und vergütungsfrei zulässig ist.

2.3 **Verstoß gegen Unionsrecht durch § 5 Abs. 3 UrhG**

Zudem verstößt § 5 Abs. 3 UrhG unter mehreren Aspekten gegen verbindliches Unionsrecht und darf auch deshalb nicht angewendet werden. Dieses Anwendungsverbot hat jedes deutsche Gericht aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts unmittelbar zu befolgen (EuGH, Urteil v. 5. Februar 1963, Rs. 26/62, Van Gend & Loos, – Slg. 1963, 7; Urteil v. 15. Juli 1964, Rs. 6/64, Costa/ENEL, – Slg. 1964, 1141).

2.3.1 *Verstoß gegen Europäische Grundfreiheiten*

§ 5 Abs. 3 UrhG verstößt zunächst gegen die Europäischen Grundfreiheiten, insbesondere gegen die Warenverkehrsfreiheit, Art. 34 AEUV, sowie die Dienstleistungsfreiheit, Art. 56 AEUV. Auch deshalb darf § 5 Abs. 3 UrhG daher nicht angewendet werden.

Denn beide Grundfreiheiten fordern auch grenzüberschreitend einen transparenten und verlässlichen Zugang zu allen Vorschriften, die bei einem grenzüberschreitenden Angebot von Waren oder Dienstleistungen einzuhalten sind. § 5 Abs. 3 UrhG verhindert ein solches Angebot in Bezug auf technische Normwerke, auf die – wie bei den streitgegenständlichen DIN-Normen – ein Mitgliedstaat in verbindlichen gesetzlichen Vorschriften Bezug nimmt. Eine Rechtfertigung für diese Beeinträchtigung ist nicht ersichtlich.

(a) *Anwendungsbereich der Grundfreiheiten eröffnet*

Es ist allgemein anerkannt (etwa im Vergaberecht), dass aus der Warenverkehrsfreiheit neben der Nichtdiskriminierung auch der Grundsatz der Transparenz folgt. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, jegliche Handelsbeschränkung – gleich welcher Natur und welcher Her-

kunft – offen zu legen. Informationen in Bezug auf solche Beschränkungen sind frei zugänglich zu machen.

Dieser Grundsatz der Transparenz ist zumindest auch für solche technischen Normwerke anwendbar, die über eine Bezugnahme in verbindlichen gesetzlichen Regelungen auch für ein grenzüberschreitendes Angebot von Waren oder Dienstleistungen zwingend zu beachten sind. Es ist anerkannt, dass die Festlegung von technischen Standards die Verkehrsfähigkeit von Produkten im Binnenmarkt entscheidend beeinflusst (*Germelmann*, *GewArch* 2014, 335 ff.). Durch eine Bezugnahme auf technische Normen in gesetzlichen Regelungen entsteht ein rechtlicher Befolgungszwang, der noch über den auch generell bestehenden faktischen Befolgungszwang von privaten technischen Normen hinausgeht, der schon aus der Anerkennung und Verbreitung solcher Normen folgt (*Fuchs*, *Die Gemeinfreiheit von DIN-Normen seit dem Inkrafttreten des § 5 Abs. 3 UrhG*, S. 4 f. mit Verweis auf *Mohr*, *Technische Normen und freier Warenverkehr in der EWG*, S. 70).

Hierbei ist auch unerheblich, dass die Normen von privaten Organisationen wie dem Kläger erlassen werden. Denn nach der Rechtsprechung des EuGH gelten auch insoweit die europäischen Grundfreiheiten, „wenn die Erzeugnisse, die von dieser Einrichtung zertifiziert wurden, nach den nationalen Rechtsvorschriften als mit dem nationalen Recht konform angesehen werden und dadurch ein Vertrieb von Erzeugnissen, die nicht von dieser Einrichtung zertifiziert wurden, erschwert wird“ (EuGH, Urteil vom 12. Juli 2012, C-171/11, Leitsatz).

Im Ergebnis sind Produkte und Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten dem inländischen Markt schwerer absetzbar als inländische Erzeugnisse, wenn der einzige Unterschied zwischen Ihnen darin besteht, dass die ausländischen Produkte die einschlägigen technischen Normen nicht erfüllen.

(b) *Beeinträchtigung durch § 5 Abs. 3 UrhG*

Vor diesem Hintergrund beeinträchtigt § 5 Abs. 3 UrhG die Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit. Indem der Gesetzgeber mit Einführung dieser Vorschrift entsprechende DIN-Normen dem Urheberrechtsschutz unterstellt, schafft er zusätzliche Hürden für das grenzüberschreitende Angebot von Waren und Dienstleistungen.

Marktteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten sind so dazu gezwungen, für ihre Produkte mittelbar verbindlich geltende DIN-Normen kostenpflichtig per Download oder im Versandweg über den Kläger zu beziehen. Auslegestellen, in denen ein kostenloser Zugang möglicher wäre, unterhält der Kläger nur im Inland. Da inländische Marktteilnehmer auf über solche Auslegestellen Kenntnis über den Norminhalt erhalten können, werden so im Ergebnis nur für ausländische Anbieter zusätzliche

Hürden für ein Angebot ihrer Waren oder Dienstleistungen in Deutschland aufgebaut.

(c) *Keine Rechtfertigung der Beeinträchtigung*

Diese Beeinträchtigung ist schließlich nicht gerechtfertigt. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist ein Eingriff nur dann gerechtfertigt, wenn die Marktteilnehmer die Verkehrsfähigkeit ihrer Erzeugnisse in einem „leicht zugänglichen Verfahren“ durchsetzen können (EuGH, Urteil v. 6. Mai 1986, Rs. 304/84, Rn. 25). Diese Möglichkeit der Teilnahme in einem leicht zugänglichen Verfahren setzt voraus, dass „sich potentielle Marktteilnehmer über die für sie maßgeblichen technischen Normen ungehindert unterrichten können, der Weg hierzu hinreichend einfach ist und auch keine Sperren durch besondere Kosten bestehen“ (Fuchs, Die Gemeinfreiheit von DIN-Normen seit dem Inkrafttreten des § 5 Abs. 3 UrhG, S. 5; vgl. dazu auch *van Gestel/Micklitz*, European Integration through the Standardization: How judicial Review is breaking down the Club House of private Standardization Bodies, Common Market Law Review 50, 145 ff. (179 f.)).

All das ist bei den DIN-Normen nicht gegeben. Sie können schon - anders als Gesetze - nicht kostenfrei eingesehen. Denn das Monopol für den Vertrieb liegt - wie oben beschrieben (siehe I.2.2.2) - bei der Beuth Verlag GmbH, die entsprechend hohe (prohibitive) Preise für die Lizenzierung verlangt. Nicht umfasst von der Lizenzierungspflicht in § 5 Abs. 3 Satz 2 UrhG ist überdies das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG, weshalb eine adäquate und zeitgemäße Verbreitung im Internet an unionsansässige Unternehmen und EU-Bürger praktisch nicht möglich ist (Fuchs, Die Gemeinfreiheit von DIN-Normen seit dem Inkrafttreten des § 5 Abs. 3 UrhG, S. 5). Eine Rechtfertigung scheidet daher aus.

(d) *Rechtsfolge: Nichtanwendbarkeit von § 5 Abs. 3 UrhG*

Schon aufgrund dieses Verstoßes gegen europäische Grundfreiheiten darf § 5 Abs. 3 UrhG nicht angewendet werden.

2.3.2 *Verstoß gegen unionsrechtlichen Transparenz- und Publizitätsgrundsatz*

§ 5 Abs. 3 UrhG verstößt gegen den unionsrechtlichen Transparenz- und Publizitätsgrundsatz und darf daher nicht zur Einschränkung des Zugangs zu in EU-Rechtsakten in Bezug genommenen Normwerken wie den streitgegenständlichen DIN-Normen herangezogen werden.

(a) *Herleitung und Schutzzumfang des unionsrechtlichen Transparenz- und Publizitätsgrundsatzes*

Das Unionsrecht verlangt zwingend, dass alle verbindlichen Rechtsakte veröffentlicht werden. Dort sind Transparenz und Publizität als Grund-

sätze des primären Gemeinschaftsrechts anerkannt (vgl. *Hailbronner*, in: Grabitz/Hilf, Recht der Europäischen Union, B.10, Rn. 4 m.w.N.).

Das ergibt sich aus den Art. 15, 296 ff. AEUV. Der EuGH hat dazu entschieden, dass z.B. Rechtsakte, die nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht sind, keine Wirkungen entfalten. Aus der wörtlichen Formulierung des EuGH kann man erkennen, dass die Publizität auch auf EU-Ebene eine wichtige Stellung hat:

„Der Gerichtshof hat entschieden, dass eine Gemeinschaftsregelung nach dem Gebot der Rechtssicherheit den Betroffenen ermöglichen muss, den Umfang der Verpflichtungen, die sie ihnen auferlegt, genau zu erkennen, was nur durch die ordnungsgemäße Veröffentlichung dieser Regelung in der Amtssprache des Adressaten garantiert werden kann (vgl. auch in diesem Sinne Urteile vom 26. November 1998, Covita, C-370/96, Slg. 1998, I-7711, Randnr. 27, vom 8. November 2001, Silos, C-228/99, Slg. 2001, I-8401, Randnr. 15, und Consorzio del Prosciutto di Parma und Salumificio S. Rita, Randnr. 95)“ (vgl. EuGH vom 11. Dezember 2007, C-161/06 Rn. 38).

Des Weiteren folgt aus dem europarechtlichen Grundsatz der guten Verwaltung (Art. 298 AEUV, vgl. auch Art. 41 der Grundrechte-Charta) ein allgemeiner Öffentlichkeitsgrundsatz, der die Veröffentlichung und damit die Publizität von allen Rechtsakten voraussetzt (*Krajeswki/Rösslein*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Recht der Europäischen Union, Art. 298 AEUV, Rn. 18). Noch über das deutsche Verfassungsrecht hinaus ist dieser Grundsatz in der Grundrechte-Charta sogar als individuelles Recht verbürgt.

(b) *Verletzung durch § 5 Abs. 3 UrhG*

Damit besteht auch auf EU-Ebene ein mit dem vom BVerfG in ständiger Rechtsprechung betonten Publizitätsgebot gleichlaufender Transparenz- und Publizitätsgrundsatz. Aufgrund dieses gleichlaufenden Schutzbereichs des deutschen Verfassungsrechts und des EU-Primärrechts folgt aus dem Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Publizitätsgebot analog zu 2.2 auch ein Verstoß gegen das unionsrechtliche Transparenz- und Publizitätsgebot. Auf die dortigen Ausführungen wird daher verwiesen.

(c) *Rechtsfolge: Nichtanwendbarkeit von § 5 Abs. 3 UrhG*

Auch aufgrund des Verstoßes gegen den unionsrechtlichen Transparenz- und Publizitätsgrundsatz darf § 5 Abs. 3 UrhG nicht angewendet werden.

2.3.3 *Verstoß gegen das wettbewerbliche Vorsorgeprinzip*

In der durch § 5 Abs. 3 UrhG getroffenen gesetzlichen Regelung, die ein Urheberrecht ausschließlich zugunsten von privaten Normsetzungsorganisationen, konkret zugunsten des Klägers, geschaffen hat, und die dem Kläger ein faktisches Monopol auf die Verwertung von im öffentlichen Interesse geschaffenen technischen Normen gewährt, liegt auch ein Verstoß gegen das wettbewerbliche Vorsorgeprinzip (Art. 106 Abs. 1 AEUV i.V.m. Art. 102 AEUV). Denn damit werden Anreize für ein missbräuchliches Verhalten des Klägers geschaffen. § 5 Abs. 3 UrhG darf daher auch wegen dieses Verstoßes nicht angewendet werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH liegt ein Verstoß gegen die in Art. 106 Abs. 1 AEUV i.V.m. Art. 102 AEUV aufgestellten Verbote vor, wenn ein Mitgliedstaat *„im Bereich der Gesetzgebung oder Verwaltung eine Maßnahme trifft, mit der er eine Situation schafft, in der ein Unternehmen, dem er besondere oder ausschließliche Rechte verliehen hat, durch die bloße Ausübung der ihm übertragenen Vorzugsrechte seine beherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzt oder wenn durch diese Rechte eine Lage geschaffen werden könnte, in der dieses Unternehmen einen solchen Missbrauch begeht“*, wobei *„[e]s insoweit nicht erforderlich [ist], dass ein Missbrauch tatsächlich stattfindet“* (EuGH, Urteil v. 17. Juli 2014, Az. C-553/12 P, Rn. 41 – *DEI*). Sobald demzufolge eine Gefahrenlage für den freien Wettbewerb durch eine Maßnahme der Gesetzgebung geschaffen wird, liegt ein Verstoß gegen Europarecht vor. Der EuGH hat dies z.B. angenommen, wenn die Gefahr des Verlangens *„überhöhte[r] Preise“* durch die gesetzliche Regelung besteht (EuGH, Urteil v. 12. Februar 1998, Az. C-163/96, Rn. 30 – *Raso*).

Eine derartige Gefahrenlage für den freien Wettbewerb ist auch im Streitfall gegeben:

- Der Kläger fällt in den Anwendungsbereich des Art. 106 Abs. 1 AEUV. Denn dem Kläger werden jedenfalls über § 5 Abs. 3 UrhG bestimmte Rechte an privaten Normwerken durch einen Mitgliedstaat zugewiesen, die ansonsten aufgrund von § 5 Abs. 1 UrhG und der dazu ergangenen Rechtsprechung nicht bestehen würden.
- Durch diese gesetzliche Regelung erhält der Kläger an den privaten Normwerken auch ein faktisches Monopol. Denn § 5 Abs. 3 UrhG wurde speziell für den Kläger geschaffen und ermöglicht ihm eine exklusive Verwertung dieser Rechte bzw. der technischen Normen, auf die sich diese Rechte beziehen.

Diese exklusive Verwertungsmöglichkeit eröffnet dem Kläger auch Möglichkeiten, sein Monopol missbräuchlich auszunutzen, nämlich insbesondere in Form von überhöhten Preisen. Zwar hat der Gesetzgeber geregelt, dass die Lizenzierung zu *„angemessenen“* Bedingungen und damit grundsätzlich auch zu angemessenen Preisen erfolgen muss. In der Praxis erweist sich diese Vor-

schrift aber als bloße Feigenblatt-Regelung, die (Preis-) Missbräuchen nicht vorbeugen oder gar verhindern kann.

Zum einen ist der Kläger zu einer solchen Lizenzierung nur gegenüber Verlegern verpflichtet. Anderen, z.B. dem Gemeinwohl verpflichteten Organisation wie der Beklagten zu 1., muss der Kläger nach § 5 Abs. 3 UrhG hingegen keine Nutzungsrechte einräumen.

Des Weiteren zeigt auch ein Blick auf die vom Kläger tatsächlich verlangten Gebühren für die hier streitgegenständlichen DIN-Normen, welche hohes Missbrauchspotential besteht. Der Kläger verlangt z.B. EUR 79,- für den Download der englischen Fassung der veralteten DIN EN 1400-1, die ganze 22 Seiten umfasst (vgl. dazu oben unter I.2.2.2(a)). Dies entspricht einem Preis von EUR 4,48 pro Seite. Dies ist ein geradezu utopischer Preis, wenn man diesen z.B. mit dem Preis von E-Books vergleicht. So wird z.B. das im 1096 Seite umfassende Sammelwerk „Schweißen im Stahlbau – Normen für die Herstellerzertifizierung nach DIN EN 1090-1“ – das im Wesentlichen aus DIN-Normen besteht – als E-Books für EUR 218,- vertrieben.

Beweis: Angebot auf der Website des DVS-Verlags (beigefügt als **Anlage BK 8**).

Hier zahlt der Kunde einen Preis von nur ca. EUR 0,20 pro Seite. Der Preis einer DIN-Seite, die schon mehrere Jahre alt ist, liegt damit mehr als 2.200 % über dem Preis für eine Seite eines Fachbuches mit vergleichbarem Inhalt. Genau genommen sind auch die in diesem Sammelband enthaltenen DIN-Normen zu vergleichbaren Preisen wie die hier streitgegenständlichen auf der Website der Beuth Verlag GmbH verfügbar.

Allein dies zeigt schon die Missbrauchsgefahr, die von der gesetzlichen Regelung des § 5 Abs. 3 UrhG und der damit verbundenen Einräumung eines faktischen Monopols an den privaten Normwerken für den Kläger ausgeht. Damit liegt ein Verstoß gegen Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 102 AEUV vor. § 5 Abs. 3 UrhG darf daher wegen dieses Verstoßes nicht angewendet werden.

2.3.4 *Verstoß gegen das beihilfenrechtliche Durchführungsverbot*

Die über § 5 Abs. 3 UrhG gesetzliche Wiederherstellung des urheberrechtlichen Schutzes für private Normsetzungsgremien (insbesondere also den Kläger) und die damit verbundene Möglichkeit der entgeltlichen Verwertung dieser Urheberrechte verstößt gegen das beihilfenrechtliche Durchführungsverbot (Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV). Wegen dieses Verstoßes gegen Europarecht ist § 5 Abs. 3 UrhG ebenfalls nicht anwendbar.

(a) *Unmittelbare Anwendbarkeit des beihilfenrechtlichen Durchführungsverbot*

Die Beklagten können sich auf das beihilfenrechtliche Durchführungsverbot (Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV) berufen. Denn dieses ist nach der Rechtsprechung unmittelbar anwendbar und ein Verstoß kann auch vor

nationalen Gerichten geltend gemacht werden (BGH, Urteil v. 4. April 2003, Az. V ZR 314/02, Rn. 12 – juris). Der BGH hat dazu ausgeführt, dass die „*Gerichte der Mitgliedstaaten die Rechte der Einzelnen gegen eine Verletzung des Durchführungsverbots zu schützen [haben]*“ (BGH, Urteil v. 10. Februar 2011, Az. I ZR 136/09, Rn. 20 – juris).

Das verstößt auch nicht gegen den Grundsatz, dass allein die EU Kommission zu entscheiden hat, ob eine Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist oder nicht. Denn solange die EU Kommission keine verfahrensabschließende Entscheidung getroffen hat, obliegt es den nationalen Gerichten, den Begriff der Beihilfe auszulegen (BGH vom 10. Februar 2011, Az. I ZR 136/09, Rn. 25 – juris).

(b) *Gesetzliche Wiederherstellung des Urheberrechtsschutzes nebst Möglichkeit der entgeltlichen Gewährung als Beihilfe*

Die gesetzliche Wiederherstellung des Urheberrechtsschutzes für den Kläger nebst der damit verbundenen Möglichkeit der entgeltlichen Verwertung dieses Urheberrechts stellt eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV dar.

(i) *Staatliche Maßnahme*

Die Regelung des § 5 Abs. 3 UrhG ist zunächst eine *staatliche* Maßnahme. Denn als (formelles) Gesetz ist sie unmittelbar dem Staat, nämlich der Bundesrepublik Deutschland zuzurechnen.

Dabei ist auch unerheblich, dass die Zahlung der Lizenzgebühren letztlich durch private Lizenznehmer stattfindet (EuG, Urteil v. 22. Oktober 2008, Az. T-309/04, T-317/04, T-329/04 und T-336/04, Rn. 159).

(ii) *Begünstigung eines bestimmten Unternehmens*

Die Regelung des § 5 Abs. 3 begünstigt auch *bestimmte* Unternehmen. Denn die Regelung ist keine allgemeine Maßnahme der Wirtschaftsförderung, sondern sie kommt selektiv nur den privaten Normsetzungsgremien zu Gute. Dies wird schon aus der Gesetzesbegründung deutlich. Dort heißt es ausdrücklich, dass die Regelung der „*Sicherung des urheberrechtlichen Schutzes für private Gremien der Normung, wie z.B. das Deutsche Institut für Normung e.V. (DIN)*“ (BT-Drs. 15/38, S. 16), dient. Damit werden die Adressaten, die von der Regelung profitieren, ausdrücklich in Bezug genommen. Eine Begünstigung bestimmter Unternehmen, nämlich ausschließlich der privaten Normsetzungsgremien, ist damit gegeben.

(iii) Gewährung eines Vorteils an den Kläger

Die Regelung des § 5 Abs. 3 gewährt den privaten Normsetzungsgremien auch einen *Vorteil*. Dieser weit auszulegende Begriff erfasst alle Maßnahmen, die – gleich in welcher Form (Tun oder Unterlassen) – die Belastungen verringern, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat (EuGH, Urteil v. 7. März 2002, Az. C-310/99, Rn. 51). Entscheidend ist hierbei die Wirkung einer staatlichen Maßnahme, nicht deren Gründe oder Ziele ihrer Gewährung (EuGH, Urteil v. 13. Juni 2002, Az. C-282/99, Rn. 61). Danach liegt hier ein Vorteil vor. Denn der Gesetzgeber hat hier mit der Schaffung des § 5 Abs. 3 UrhG auf die Rechtsprechung des BGH reagiert, wonach DIN-Normen gem. § 5 Abs. 1 UrhG vom Urheberrechtsschutz nämlich auch dann freigestellt waren, wenn deren Text in den Erlassen nicht wörtlich inkorporiert war (BGH GRUR 1990, 1003 – *DIN-Normen*). Demzufolge müssten private Normsetzungsgremien nach dieser Rechtsprechung eigentlich ohne Einnahmen aus der Lizenzierung von privaten Normwerken auskommen. Von dieser Belastung hat sie der deutsche Gesetzgeber aber befreit, ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten. Ein Vorteil ist damit gegeben.

(iv) Wettbewerbsverfälschung

Die Regelung des § 5 Abs. 3 UrhG führt auch zu einer *Wettbewerbsverfälschung*. Zum einen wird dadurch eine monopolartige Stellung für die privaten Normsetzungsgremien, wie den Kläger, begründet. Schon dies läuft den wettbewerblichen Zielen des AEUV entgegen. Zum anderen erhalten private Normsetzungsgremien, wie der Kläger, dadurch auch zusätzliche Einnahmen und verbessern somit ihre Position im Wettbewerb mit anderen Unternehmen.

(v) Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels

Die Regelung des § 5 Abs. 3 UrhG beeinträchtigt auch den *zwischenstaatlichen* Handel. Denn sie betrifft letztlich – wie der Streitfall schon zeigt – auch die grenzüberschreitende Lizenzierung von DIN-Normen.

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass mithin eine Beihilfe gegeben ist.

(c) Keine Notifizierung der Beihilfe

Diese Beihilfe wurde auch – obwohl dazu eine Verpflichtung gemäß Art. 108 Abs. 3 Satz 1 AEUV besteht – vor ihrer Durchführung nicht bei der EU Kommission notifiziert. Da die EU Kommission demzufolge auch keinen abschließenden Beschluss über die Vereinbarkeit der

Beihilfe mit Art. 107 AEUV treffen konnte, durfte die Beihilfe nicht durchgeführt werden (Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV).

(d) *Rechtsfolge: Keine Anwendbarkeit des § 5 Abs. 3 UrhG*

Wegen des Verstoßes gegen das beihilfenrechtliche Durchführungsverbot kann § 5 Abs. 3 UrhG nicht angewendet werden. Dies folgt schon aus dem Anwendungsvorrang des Europarechts, sobald ein Konflikt nationaler Normen mit diesem gegeben ist. Auch der Effektivitätsgrundsatz des Europarechts erfordert diese Nichtanwendbarkeit nationaler Normen bei einem Verstoß gegen das beihilfenrechtliche Durchführungsverbot. Dies steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH, der z.B. in dem Durchführungsverbot ein Verbotsgesetz nach § 134 BGB sieht (BGH, Urteil v. 4. April 2003, Az. V ZR 314/02, Rn. 12 – juris).

3. Fehlende Aktivlegitimation des Klägers

Selbst wenn man nach alledem noch davon ausgehen will, dass die Beklagten ein urheberrechtlich geschütztes Recht verletzt haben, stünde das verletzte Recht jedenfalls nicht dem Kläger zu.

3.1 Keine Vermutung der Urheberschaft nach § 10 Abs. 1, 3 UrhG

Der Kläger kann sich – entgegen der Ansicht des Landgerichts – nicht auf die Vermutungswirkung des § 10 Abs. 1, 3 UrhG berufen. Denn der vom Kläger im Streitfall angebrachte ©-Vermerk ist schon nicht ausreichend, um ihn als Inhaber ausschließlicher Rechte – jedenfalls nicht für alle Nutzungsarten – zu bezeichnen. Im Übrigen trifft den Kläger aber auch aufgrund des substantiierten Bestreitens der Rechteübertragung durch die Beklagten eine sekundäre Darlegungslast zur Rechteinhaberschaft, der der Kläger bislang nicht nachgekommen ist.

3.1.1 ©-Vermerk des Klägers nicht ausreichend

Der vom Kläger im Streitfall verwendete ©-Vermerk erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen an eine Kennzeichnung der Rechteinhaberschaft, so dass die gesetzliche Vermutungswirkung des § 10 Abs. 1, 3 UrhG schon deshalb tatbestandlich nicht eingreift.

Das Eingreifen der Vermutungswirkung setzt voraus, dass der Kläger auf einem urheberrechtlichen Werk als Inhaber *ausschließlicher*, und nicht nur einfacher, Nutzungsrechte eindeutig bezeichnet ist. Wenn das hingegen nicht der Fall ist, muss der (vermeintliche) Rechteinhaber seinen abgeleiteten Rechteinwerb vollständig beweisen (§ 286 ZPO).

Es wird hierbei – wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat – kontrovers beurteilt, ob ein sog. ©-Vermerk, wie ihn der Kläger verwendet hat, ausreichend für die Bezeichnung als *ausschließlicher* Rechteinhaber ist, oder ob es insoweit eines erläuternden Zusatzes bedarf, der die Ausschließlichkeit der Rechte deutlich macht. Höchstrichterliche Rechtsprechung dazu existiert

nicht. Richtigerweise darf aber auf einen erläuternden Hinweis hinsichtlich der Ausschließlichkeit der Rechte nicht verzichtet werden (so z.B. *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 10 Rn. 51). Denn nur so kann gewährleistet werden, dass zwischen der Übertragung einfacher und ausschließlicher Rechte klar unterschieden werden kann. Dies dient insbesondere der Rechtssicherheit.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass gerade bei der Geltendmachung von Ansprüchen durch die (vermeintlichen) Inhaber von ausschließlichen Rechten eine erhöhte Gefahr dafür besteht, dass hier aufgrund der Vermutungsregelung Unberechtigte Ansprüche geltend machen, zumal den Beklagten aufgrund der Vermutungsregelung des § 10 Abs. 1, 3 UrhG ein unzumutbares Beweisrisiko aufgebürdet wird (vgl. *Grünberger*, GRUR 2006, 894, 901). Um diese beiden Risiken einzudämmen, ist eine einschränkende Auslegung dahingehend erforderlich, dass es eines erläuternden Zusatzes bedarf, der die Ausschließlichkeit der Rechte deutlich macht.

Ein derartiger erläuternder Zusatz fehlt vorliegend. Das Landgericht meint zwar, dass der vom Kläger angebrachte Zusatz, dass „jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, der Genehmigung“ des Klägers bedarf, ausreichend sei (Seite 22 des Urteils). Das ist aber rechtsirrig. Denn damit wird in keiner Weise deutlich, dass die Rechte *ausschließlich* übertragen sein sollen. Hierfür wäre vielmehr ein Hinweis dahingehend erforderlich, dass es sich um „*exklusive Rechte*“ handelt oder diese „*under exclusive license from*“ stehen (vgl. *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 10 Rn. 51). Vorliegend fehlt jeglicher Hinweis auf die Ausschließlichkeit der Rechte, so dass der Rechtsverkehr damit nicht rechnet.

Mithin greift die Vermutungswirkung des § 10 Abs. 1, 3 UrhG nicht ein. Der Kläger ist damit hinsichtlich der Inhaberschaft der ausschließlichen Rechte voll darlegungs- und beweisbelastet. Dieser Beweis ist nicht erbracht.

3.1.2 **Jedenfalls: Vermutungswirkung gilt nicht für andere Nutzungsarten als „Vervielfältigung“ (insbesondere nicht für Recht der öffentlichen Zugänglichmachung)**

Die gesetzliche Vermutungswirkung des § 10 Abs. 1, 3 UrhG gilt jedenfalls nicht für andere Nutzungsarten als die „Vervielfältigung“ im Sinne von § 16 UrhG. Denn der vom Kläger verwendete Zusatz zum ©-Vermerk, dass „jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, der Genehmigung“ des Klägers bedarf, bezieht sich eben nur auf die „Vervielfältigung“ gem. § 16 UrhG.

Zwar meint das Landgericht, dass die „*Formulierung ‚Jede Art der Vervielfältigung‘ [bei verständiger Würdigung eines objektiven Dritten] über die urheberrechtliche Definition der Vervielfältigung in § 16 UrhG hinaus[geht] und sich auf jegliche Verwendungshandlung [bezieht]. Ansonsten wäre der Zusatz ‚Jede Art‘ nicht erforderlich gewesen*“ (Seite 22 des Urteils). Das ist aber rechtsirrig.

Das Landgericht hat insoweit die Maßstäbe für die Auslegung von Erklärungen (§§ 133, 157 BGB (analog)) verkannt. Ausgangspunkt der Auslegung ist nämlich jeweils der Wortlaut der Erklärung (BGH NJW 2001, 144 ff.). Dieser spricht eindeutig nur von „Vervielfältigung“ und erwähnt keine weiteren urheberrechtlichen Nutzungsarten (vgl. dazu die Aufzählung in § 15 UrhG). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Kläger selbst hinreichende Kenntnisse über die urheberrechtlichen Verwertungsmöglichkeiten hat, so dass er – wenn er mehrere Nutzungsarten gemeint hätte – diese problemlos hätte nennen können. Auch aus Gründen der Rechtssicherheit für den Rechtsverkehr ist allenfalls von der Nutzungsart „Vervielfältigung“ auszugehen. Denn nur auf diese hat sich der Kläger in seinem Hinweis bezogen.

Gegen die Beschränkung auf die Nutzungsart der „Vervielfältigung“ spricht auch nicht, dass der Kläger „jede Art“ davon erfassen will. Damit ist – entgegen der Auffassung des Landgerichts – nicht jede Art der Nutzung gemeint. Vielmehr ist dies bei objektiver Betrachtung so zu verstehen, dass alle Arten der Vervielfältigung erfasst sein sollen. Denn es gibt insoweit zahlreiche Handlungen, die unter das Vervielfältigungsrecht i.S.d. § 16 UrhG fallen. Ein Eingriff in ausschließliche Vervielfältigungsrechte kann etwa durch einfache Fotokopie stattfinden, durch händisches Abschreiben oder Abtippen, durch Abfotografieren, durch Einscannen und unzählige andere denkbare Vorgänge. Über diese Arten der Vervielfältigung können – soweit eine technische und wirtschaftliche Aufspaltbarkeit nach der Verkehrsauffassung gegeben ist – auch einzeln Nutzungsrechte eingeräumt werden, und zwar auch mit ausschließlicher Wirkung (dies insbesondere im Gegensatz zum originären und ohnehin sämtliche Verwertungsarten umfassende Urheberrecht, auf das sich § 10 Abs. 1 UrhG bezieht; vgl. nur *Schulze, Dreier/Schulze, UrhG*, § 31 Rn. 9). Es ist durchaus möglich, dass das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung in Printform einem anderen eingeräumt wird als das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung auf CD-ROMs, USB-Sticks oder E-Mail-Versand. Vor diesem Hintergrund kann die Spezifizierung „Jede Art der Vervielfältigung“ keineswegs als „jegliche Verwendungshandlung“ (Seite 22 des Urteils) verstanden werden. Vielmehr wird daraus lediglich ersichtlich, dass eben sämtliche Unterfälle der Vervielfältigung i.S.d. § 16 UrhG erfasst sind. Nach verständiger Würdigung aus Sicht eines objektiven Dritten bezieht sich der Zusatz zum ©-Vermerk folglich nicht auf das vom Kläger (ausschließlich, vgl. Seite 2 der Klageschrift bzw. Seite 8 des Urteils) geltend gemachte Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG.

Dafür, dass der Zusatz des Klägers die Vermutungswirkung des § 10 Abs. 1, 3 UrhG nicht auslösen kann, spricht auch die folgende Überlegung: Wenn ein solcher Zusatz abgedruckt wird, der sich ausdrücklich nur auf die „Vervielfältigung“ bezieht, begründet dieser nicht nur einen den Rechteinhaber begünstigenden Rechtsschein, aus welcher sich die Vermutung des § 10 Abs. 1, 3 UrhG rechtfertigt. Vielmehr begründet er hinsichtlich der Nutzungsarten, die er (gegebenenfalls konkludent) ausschließt, auch das Vertrauen, diesbezüglich keine (ausschließlichen) Rechte zu halten, und zwar unabhängig davon, ob dies der Wirklichkeit entspricht. Deswegen kann ein auf bestimmte Nutzungsarten beschränkter Zusatz zum ©-Vermerk jedenfalls keine sich auf die

nicht spezifizierten Nutzungsarten erstreckende Vermutung begründen (vgl. *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 10 UrhG, Rn. 13).

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die gesetzliche Vermutungswirkung allenfalls für das „Vervielfältigungsrecht“ (§ 16 UrhG) greift. Hinsichtlich des Rechts zur öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) bleibt der Kläger hingegen nach den allgemeinen Grundsätzen darlegungs- und beweispflichtig. Dieser Beweis ist nicht erbracht.

3.1.3 *Hilfsweise: Sekundäre Darlegungslast des Klägers*

Den Kläger trifft hilfsweise zumindest eine sekundäre Darlegungslast hinsichtlich der streitgegenständlichen (vermeintlichen) Rechteübertragung. Denn die Beklagten haben die Vermutungswirkung jedenfalls hinreichend erschüttert bzw. ernsthaft in Frage gestellt.

Die Grundsätze der sekundären Darlegungslast sind bei § 10 Abs. 1, 3 UrhG anwendbar. Nach der Rechtsprechung greift eine sekundäre Darlegungslast in Konstellationen, in denen es um den Nachweis sog. negativer Tatsachen geht (vgl. nur BGH, Urteil v. 24. März 2010, Az. XII ZR 175/08, Rn. 20 – juris; *Bacher*, in: BeckOK ZPO, § 284 Rn. 86). Denn in derartigen Fällen steht die beweisbelastete Partei oftmals vor unzumutbaren Schwierigkeiten. Um den Beweis einer solchen negativen Tatsache, nämlich die fehlende Rechteinhaberschaft des Klägers, geht es auch vorliegend, so dass eine sekundäre Darlegungslast des Klägers grundsätzlich in Betracht kommt.

Nach der Rechtsprechung trifft die nicht beweisbelastete Partei eine sekundäre Darlegungslast, wenn die beweisbelastete Partei die gegnerische Tatsachenbehauptung nach den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten „*ernsthaft in Frage [ge]stellt*“ hat und der anderen Partei weiterer Vortrag zumutbar ist (BGH, Urteil vom 8. Oktober 1992, Az. I ZR 220/90, Rn. 32 – juris). Dies ist hier der Fall:

- Die Beklagten haben substantiiert vorgetragen, dass es äußerst zweifelhaft ist, ob tatsächlich alle am Normsetzungsprozess Beteiligte ihre Rechte an die CEN übertragen haben. Diese Zweifel liegen schon aufgrund der schieren Vielzahl an Einräumungsvorgängen auf der Hand. Zudem war nach der gesetzlichen Lage in Deutschland ein urheberrechtlicher Schutz von Normwerken zumindest bis zur Novelle des Urheberrechts im Jahre 2003 offensichtlich ausgeschlossen, eine Rechteeinräumung also entsprechend sinnlos. Damit haben die Beklagten ein Element der angeblich bestehenden Rechteübertragungskette angegriffen und substantiiert in Zweifel gezogen. Es obliegt sodann dem Kläger im Rahmen der sekundären Darlegungslast, diese Zweifel zu beseitigen.
- Eine sekundäre Darlegungslast ist hier auch – entgegen der Ansicht des Landgerichts – geboten. Denn vorliegend besteht ein Informati-

onsvorsprung des Klägers hinsichtlich der Rechteeinhaberschaft. Zwar sind die Informationen nicht direkt beim Kläger vorhanden, sie liegen aber zumindest in seiner Sphäre. Denn das CEN steht im Lager des Klägers, und beide arbeiten eng auf dem Gebiet der Normung zusammen, während die Beklagten hier keinerlei Einblick haben. Damit ist es dem Kläger zuzumuten, näher zu den Umständen der von den Beklagten ernsthaft in Frage gestellten Rechteübertragungen vorzutragen (vgl. dazu auch OLG Hamm, GRUR-RR 2012, 192, 193 f.). Die apodiktische Behauptung des Landgerichts, diese Entscheidung sei, weil sie zu § 10 Abs. 1 UrhG ergangen sei, nicht auf § 10 Abs. 1, 3 UrhG übertragbar, kann nicht überzeugen. Das folgt schon daraus, dass § 10 Abs. 3 UrhG letztlich die Anwendbarkeit der Vermutungsregel des § 10 Abs. 1 UrhG nur ausweitet. Damit ist letztlich die gleiche Interessenlage berührt, insbesondere wenn Beweisprobleme im Zusammenhang mit der gesetzlichen Vermutung des § 10 UrhG auftreten.

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass zumindest eine sekundäre Darlegungslast des Klägers hinsichtlich der Rechteeinräumung besteht. Diese hat der Kläger nicht erfüllt.

3.2 Etwaige Rechteübertragung unwirksam nach Art. 101 Abs. 2 AEUV bzw. § 134 BGB i.V.m. § 1 GWB

Jedenfalls ist jedoch der zwischen dem CEN und dem Kläger geschlossene Vertrag gem. Art. 101 Abs. 2 AEUV und gem. § 1 GWB i.V.m. § 134 BGB nichtig. Dem Kläger fehlt es somit auch mangels Rechteübertragung an einer Aktivlegitimation.

3.2.1 *Verstoß gegen das Kartellverbot*

(a) *Wettbewerbsbeschränkung in Form einer Preisabsprache*

Der zwischen dem Kläger und CEN bestehende Vertrag enthält eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV. Denn dem Kläger ist durch das CEN vertraglich untersagt, die streitgegenständlichen DIN-Normen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die vertragliche Regelung sieht in Nr. 5.1 zunächst folgende Preisbestimmung vor: „*Members, Affiliates, PSBs and other parties involved in the distribution of Publications or products containing them, in any form or in any language, shall not make them available free of charge*“ (vgl. CEN-CENELEC Guide 10, Policy on dissemination, sales and copyright of CEN-CENELEC Publications, Edition 3, 2015-02 (beigefügt als **Anlage BK 9**, S. 10; Hervorhebungen nur hier).

Des Weiteren schreibt der Vertrag dem Kläger vor, wie dieser mit eigenen (vermeintlich urheberrechtlich geschützten Werken) umzugehen hat. Hier setzt sich das Verbot der kostenlosen Zurverfügungstellung auf alle nationalen Standards fort. Im Vertrag heißt es dazu (Nr. 5.3.1): „*Members must implement European Standards as national standards*

in accordance with CEN-CENELEC Internal Regulations and are licensed to distribute their national implementation in accordance with this Guide” (CEN-CENELEC Guide 10, Policy on dissemination, sales and copyright of CEN-CENELEC Publications, Edition 3, 2015-02, Seite 11; Hervorhebungen nur hier).

Das Verbot, die Streitgegenständlichen DIN-Normen kostenlos zur Verfügung zu stellen, stellt eine Wettbewerbsbeschränkung dar. Nach der ständigen Rechtsprechung ist darunter die Beschränkung der wettbewerblichen Handlungsfreiheit als Anbieter oder Nachfrager zu verstehen (vgl. BGH WuW/E BGH 1337, 1342 – *Aluminium-Halbzeug*). Hierbei ist zu beachten, dass gerade die Freiheit der Preissetzung eines der wesentlichen Elemente des Wettbewerbs ist. Das Kartellverbot, sowohl auf europäischer als auch auf deutscher Ebene, schützt daher diese Freiheit umfassend (vgl. dazu die Nennung der „Festsetzung von Verkaufspreisen“ in Art. 101 Abs. 1 lit. a AEUV). Verboten sind jegliche Formen der Preisbindung, d.h. die konkrete Festsetzung von Endpreisen, aber auch die Festlegung von Gewinnspannen, Rabatten, Skonti, das Verbot des Verkaufs unter Selbstkosten, etc. (vgl. *Bechtold*, GWB, § 1 GWB, Rn. 66; *EU Kommission*, Leitlinien für vertikale Beschränkungen, Rn. 48).

Nach diesen Maßstäben ist auch das Verbot, die Streitgegenständlichen DIN-Normen kostenlos zur Verfügung zu stellen, ein Eingriff in die kartellrechtlich geschützte Preissetzungsfreiheit. Denn damit wird verhindert, dass der Kläger die DIN-Normen zu einem Preis von 0,00 Euro abgibt. Die Entscheidung über die kostenfreie Abgabe muss aber dem Kläger überlassen bleiben. Der Eingriff ist insoweit mit der Vorgabe von bestimmten Rabatten oder dem Verbot des Verkaufs unter Selbstkostenpreis vergleichbar, die ebenfalls unzulässig sind.

(b) *Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung*

Diese Wettbewerbsbeschränkung ist gerade auch der Zweck der vertraglichen Regelungen. Eine „bezweckte“ Wettbewerbsbeschränkung liegt dann vor, wenn die Vereinbarung schon ihrer Art nach zu negativen Auswirkungen auf den Markt und damit zu hohen Preisen, niedriger Qualität, weniger Auswahl etc. führt (vgl. *EU Kommission*, Leitlinien zur Anwendung von Art. 81 Absatz 3 EG-Vertrag, Rn. 21).

Bei einer Einschränkung der Preissetzungsfreiheit, wie sie vorliegend gegeben ist (siehe vorheriger Punkt), sind negative Auswirkungen auf den Wettbewerb typischerweise gegeben. Denn das Verbot, die Streitgegenständlichen DIN-Normen kostenlos abzugeben, führt schon per se zu höheren Preisen am Markt. Die EU-Kommission sieht daher Preisbindungen als bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen an (vgl. *EU Kommission*, Leitlinien zur Anwendung von Art. 81 Absatz 3 EG-Vertrag, Rn. 23). Demzufolge ist auch im Streitfall eine *bezweckte* Wettbewerbsbeschränkung gegeben.

Hilfsweise ist die Wettbewerbsbeschränkung jedenfalls bewirkt. Aufgrund der quasi-monopolartigen Stellung sowohl der CEN als auch des Klägers folgt dies schon aus der Marktmacht der Parteien, die damit den gesamten Markt mit der Preisabsprache negativ beeinflussen.

(c) *Spürbarkeit*

Die Wettbewerbsbeschränkung ist auch spürbar. Denn nach der Rechtsprechung sind bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen – wie vorliegend gegeben – stets spürbar (vgl. EuGH, Urteil v. 13. Dezember 2012, Az. C-226/11, Rn. 37 – *Expedia*).

Selbst wenn eine nur bewirkte Wettbewerbsbeschränkung gegeben wäre, läge die Spürbarkeit schon angesichts der quasi-monopolartigen Stellung sowohl der CEN als auch des Klägers vor. Denn insoweit wären in jedem Fall die *de minimis* Marktanteilsschwellen von jeweils 15% überschritten (vgl. *EU Kommission*, Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die i.S.d. Artikels 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Wettbewerb nicht spürbar beschränken (De-minimis-Bekanntmachung), Rn. 8).

(d) *Keine Freistellung*

Eine Freistellung der Wettbewerbsbeschränkung vom Kartellverbot, für die der Kläger darlegungs- und beweisbelastet wäre, scheidet aus.

Der Kläger kann sich nicht auf Gruppenfreistellungsverordnungen berufen. Unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit sind in den Gruppenfreistellungsverordnungen Preisabsprachen bzw. Preisbindungen als Kernbeschränkungen nicht freigestellt (vgl. exemplarisch Art. 4 lit. a Verordnung Nr. 330/2010).

Eine Freistellung über den allgemeinen Freistellungstatbestand des Art. 101 Abs. 3 AEUV bzw. § 2 Abs. 1 GWB scheidet ebenfalls aus. Dafür spricht schon, dass bei schwerwiegenden (bezweckten) Wettbewerbsbeschränkungen, wie der Einschränkung der Preissetzungsfreiheit im Streitfall, typischerweise eine Freistellung ausscheidet (vgl. *EU Kommission*, Leitlinien zur Anwendung von Art. 81 Absatz 3 EG-Vertrag, Rn. 46). Denn sie bringen keine Effizienz- und auch keine Verbrauchervorteile, und sie sind zudem auch nicht unerlässlich. Das dies vorliegend ausnahmsweise anders wäre, ist nicht ersichtlich.

Es ist zudem zu beachten, dass aufgrund der quasi-monopolartigen Stellung sowohl der CEN als auch des Klägers zudem eine Ausschaltung des Wettbewerbs für einen wesentlichen Teil des Wettbewerbs gegeben ist.

Im Ergebnis ist mithin festzuhalten, dass eine Freistellung der Wettbewerbsbeschränkung nicht gegeben ist.

(e) *Zwischenergebnis*

Aufgrund der nicht freistellungsfähigen Wettbewerbsbeschränkungen liegt ein Verstoß gegen Art. 101 AEUV bzw. § 1 GWB vor.

3.2.2 *Nichtigkeit des gesamten Vertrags*

Der Verstoß gegen das Kartellverbot führt zur Nichtigkeit des Vertrags zwischen CEN und dem Kläger (Art. 101 Abs. 2 AEUV bzw. § 134 BGB).

Zwar ist im Grundsatz nur die vertragliche Regelung, die die Wettbewerbsbeschränkung beinhaltet, unwirksam. Die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile richtet sich dann nach § 139 BGB. Danach ist von der Gesamtnichtigkeit auszugehen, wenn nicht ausnahmsweise aufgrund des Parteiwillens davon auszugehen ist, dass der restliche Teil auch ohne den unwirksamen abgeschlossen worden wäre. Hierfür trägt der Kläger die Darlegungs- und Beweislast.

Im Streitfall sind derartige Umstände, die ausnahmsweise gegen die Gesamtnichtigkeit des Vertrags sprechen, nicht ersichtlich. Für die Gesamtnichtigkeit des Vertrags spricht schon entscheidend, dass das Verbot, DIN-Normen kostenlos zur Verfügung zu stellen, als das einzige (!) „*Fundamental Principle*“ (vgl. Überschrift von Nr. 5.1) im Vertrag bezeichnet wird. Jeder Konflikt mit diesem „*Fundamental Principle*“ muss der CEN gemeldet werden. Damit kommt zweifelsfrei zum Ausdruck, dass das Verbot, DIN-Normen kostenlos zur Verfügung zu stellen, als unerlässliches Element für den Vertrag angesehen wurde. Angesichts dieser klaren Interessenlage kann nicht davon ausgegangen werden, dass die CEN den Vertrag auch ohne diese Klausel geschlossen hätte.

Im Ergebnis ist mithin festzuhalten, dass der Vertrag zwischen CEN und dem Kläger insgesamt nichtig ist.

3.2.3 *Rechtsfolge: Unwirksamkeit der Rechteübertragung*

Aufgrund der Nichtigkeit des Vertrags zwischen CEN und dem Kläger ist auch die im Vertrag enthaltene Rechteübertragung unwirksam. Denn bei einer Unwirksamkeit bzw. Beendigung des Lizenzvertrags fällt das entsprechende Recht automatisch an den Lizenzgeber zurück (BGH GRUR 2012, 916 Rn. 17 ff. – *M2Trade*). Der Kläger ist damit aufgrund der Unwirksamkeit des Lizenzvertrags kein Rechteinhaber, so dass dem Kläger die Aktivlegitimation fehlt.

4. **Bezugnahme auf erstinstanzlichen Vortrag**

Auf das gesamte erstinstanzliche Vorbringen der Beklagten wird ergänzend Bezug genommen. Sollte der Senat Ergänzungen für erforderlich halten, wird um einen richterlichen Hinweis gemäß §139 ZPO gebeten.

Die Klage ist daher insgesamt unbegründet. Das Urteil des Landgerichts ist daher abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Revisionszulassung wird angeregt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Dr. Jörg Meißner
Rechtsanwalt

Christoph Nüßing
Rechtsanwalt

pro abs. Dr. Andreas Grünwald
Rechtsanwalt

IV. INHALTSÜBERSICHT

I.	Sachverhalt	5
1.	Die Beklagten.....	5
2.	Der Kläger.....	5
2.1	Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch den Kläger	6
2.2	Vertrieb von Normen durch den Kläger.....	6
2.3	Finanzierung des Klägers.....	8
3.	Streitgegenstand.....	8
3.1	Die streitgegenständlichen Normen und ihre Veröffentlichung durch die Beklagten	8
3.2	Herkunft und öffentliche Relevanz der streitgegenständlichen Normen	9
II.	Das Urteil des Landgerichts Hamburg	16
1.	DIN-Normen als urheberrechtlich geschützte Sprachwerke bzw. Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art.....	16
2.	Urheberschutz an den DIN-Normen entfällt nicht wegen § 5 UrhG.....	16
3.	Verfassungsrechtliche Erwägungen.....	17
4.	Aktivlegitimation	17
III.	Begründung.....	19
1.	Fehlende Werksqualität der streitgegenständlichen DIN-Normen.....	19
1.1	Prüfungsmaßstab bei technischen Regelwerken	19
1.2	DIN-Normen sind keine Sprachwerke	20
1.3	Abbildungen in Normen sind keine technischen Zeichnungen.....	26
2.	Ausnahme der DIN-Normen vom Urheberschutz gem. § 5 UrhG.....	28
2.1	DIN-Normen sind „amtliche Werke“ im Sinne von § 5 Abs. 2 UrhG.....	29
2.2	Verstoß gegen verfassungsrechtliches Publizitätsgebot durch § 5 Abs. 3 UrhG	31
2.3	Verstoß gegen Unionsrecht durch § 5 Abs. 3 UrhG	39
3.	Fehlende Aktivlegitimation des Klägers.....	47
3.1	Keine Vermutung der Urheberschaft nach § 10 Abs. 1, 3 UrhG	47
3.2	Etwaige Rechteübertragung unwirksam nach Art. 101 Abs. 2 AEUV bzw. § 134 BGB i.V.m. § 1 GWB.....	51
4.	Bezugnahme auf erstinstanzlichen Vortrag.....	54
IV.	Inhaltsübersicht	56